



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Mitteilungen

Nr. 58

(Jg. 25/2014)

Aktuelle Themen
in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen

November 2014

DEUTSCH-RUSSISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@drjv.org
www.drjv.org

V O R W O R T

Normalität in nicht normalen Zeiten

Die Vorgänge in der Ukraine haben sich zu einem Konflikt von weltweiter Bedeutung ausgeweitet. Die kriegerischen Handlungen dort dauern an, trotz Minsker Protokoll und trotz des ausgehandelten Waffenstillstands. Sprachlosigkeit herrscht, nicht Dialog. Die Informationen sind oft nicht eindeutig, nicht glaubhaft und nicht selten gezielt unwahr. Zum schrecklichen realen Krieg kommt ein Propagandakrieg hinzu. Nicht zu Unrecht heißt es oft: Im Krieg stirbt die Wahrheit zuerst.

Die Deutsch-Russische Juristenvereinigung hat gegenwärtig etwa 300 Mitglieder, mit deutlich wachsender Tendenz gerade in den letzten Monaten. Diese Mitglieder sind Deutsche, Russen, Ukrainer oder Angehörige anderer Nationalitäten. Viele leben mit Partnern anderer Nationalität zusammen, haben dort ihre Wurzeln oder arbeiten im jeweils anderen Land. Alle Mitglieder haben ein besonderes Verhältnis zu Russland. Sie haben ihr berufliches, privates oder akademisches Leben dem Recht und speziell dem Recht in Russland gewidmet. Gehören wir jetzt unterschiedlichen Lagern an?

Die Tätigkeit der DRJV in den vergangenen Monaten zeigt, dass das Gegenteil der Fall ist. Wir alle suchen nach der Wahrheit, wir alle hoffen auf ein baldiges Ende der Kampfhandlungen, auf die Wiederherstellung des Rechts, das Ende der Sanktionen, auf das Entstehen einer neuen Normalität in den Beziehungen zwischen der EU und Russland. Ein neuer kalter Krieg wäre das Schlimmste, was Europa im 21. Jahrhundert passieren könnte. Die DRJV bietet den Raum für Dialog. Bei keiner unserer Veranstaltungen der letzten Monate wurde die allgemeine politische Lage ausgespart. Unsere Mitglieder und Gäste bewiesen ein starkes Interesse, im Dialog zu sein und über Auswege aus der Krise gemeinsam nachzudenken. Diese Gespräche sind manchmal kontrovers. Sie zeigen aber einen starken gemeinsamen Nenner: Die Überwindung der lähmenden Krise in den West-Ost-Beziehungen in Europa. Mit den regelmäßigen regionalen Veranstaltungen der DRJV bieten wir allen Mitgliedern die Möglichkeit, sich an diesen Gesprächen zu beteiligen.

Die DRJV hat aber auch viele andere Veranstaltungen angeboten, Veranstaltungen, die sich professionell mit den Veränderungen der Gesetzgebung in Russland beschäftigen. Zu nennen sind vor allem die Änderungen im Gesellschaftsrecht, die am 1. September 2014 in Kraft getreten sind und die mit zwei Veranstaltungen in Hamburg und München einen Schwerpunkt unserer Tätigkeit bildeten. Auch die Formen und Verfahren der Streitbeilegung, ein Kerninhalt anwaltlicher Tätigkeit, wurden bei mehreren Veranstaltungen von unseren Referenten auf der Basis neuester Rechtsprechung dargelegt. Dies ist ein Stück Normalität in nicht normalen Zeiten. Darüber hinausgehend hat die DRJV erste Veranstaltungen in St. Petersburg durchgeführt bzw. in Vorbereitung. Lange schon hatte der Wunsch bestanden, die Tätigkeit der DRJV auch in Richtung Russland auszudehnen. Dass dies ausgerechnet in dieser politisch angespannten Lage geschah, ist ein höchst erfreuliches und Vertrauen erweckender Beweis von Normalität.

Aber es gibt leider auch bedrückende Zeichen eines weiter zunehmenden Mangels an Rechtsstaatlichkeit in Russland. Das Verbotsverfahren gegen Memorial, die Beschränkung von ausländischer Kapitalbeteiligung an russischen Medienunternehmen und weitere Maßnahmen belegen dies. So schrecklich es klingt, aber auch solche repressiven Maßnahmen habe etwas von Normalität in einer politisch so kontroversen Lage. Auch mit diesen bedauerlichen Entwicklungen wird sich die DRJV weiter beschäftigen.

Die DRJV ist bestrebt, allen am Recht in Russland Interessierten eine Plattform für einen professionellen und rechtsstaatlichen Dialog zu bieten. Aber wir wollen auch freundschaftliche Beziehungen zwischen Deutschen und Russen pflegen und entwickeln. Bringen Sie sich ein und beteiligen Sie sich an unserer Arbeit. Damit Normalität in nicht normalen Zeiten eine Chance hat.

Dr. Axel Boës Tanja Galander Karin Holloch Dr. Hans Janus
Peter Jonach Prof. Dr. Otto Luchterhandt Dmitry Marenkov
Florian Roloff Frank Schmieder Prof. Dr. Rainer Wedde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort: Normalität in nicht normalen Zeiten	3
Inhaltsverzeichnis	5
Russian Arbitration Association - eine neue Initiative zur Stärkung des Schiedsortes Russland <i>Dmitry Marenkov</i>	6
Tagungsbericht: Russlandtag Mecklenburg-Vorpommern: „Ich bin stolz, ein Russlandverstehender zu sein“ <i>Dr. Hans Janus</i>	15
Tagungsbericht: Prof. Dr. Hiroshi Oda: „The latest reform of the Russian Corporate Law“. The Civil Code Amendment of 5 May 2014 <i>Dr. Peter Lemke</i>	19
Tagungsbericht: 4. Gesellschaftsrechtstag Russland der DRJV in München am 23.10.2014 <i>Dr. Mathias Farian</i>	24
Rezension: Handbuch der russischen Verfassung <i>Dmitry Marenkov</i>	29
Würdigung: Hans Janus - 60 Jahre <i>Prof. Dr. Otto Luchterhandt</i>	33
Kurznachrichten	36
Chronik der Rechtsentwicklung April 2014 – September 2014 <i>Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Dmitry Marenkov</i>	39

Russian Arbitration Association - eine neue Initiative zur Stärkung des Schiedsortes Russland

Dmitry Marenkov¹

Im April 2013 wurde die neue Russian Arbitration Association (RAA)² gegründet. Zu ihren Zielen gehört die Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit in Russland, die Steigerung der Kenntnisse über die alternativen Methoden der Streitbeilegung (ADR) in der russischen Juristen-Community sowie die Stärkung des Schiedsortes Russland in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Seit Juli 2014 administriert die RAA Schiedsverfahren auf Grundlage der UNCITRAL-Schiedsordnung. Somit wird die RAA in den kommenden Jahren zu einer ernst zu nehmenden Alternative als mögliches Schiedsforum im Geschäftsverkehr mit Russland und den GUS-Nachbarstaaten.

Ein Blick auf die Statistiken der führenden europäischen Schiedsinstitutionen zeigt, dass jedes Jahr eine bedeutende Anzahl von Schiedsverfahren mit Beteiligung russischer Parteien außerhalb Russlands stattfindet. So hat sich beispielsweise das Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer (SCC)³ seit den 1970er Jahren als Streitbeilegungsforum im Ost-West-Handel etabliert. Parteien aus Russland belegen traditionell Platz 2 hinter den Parteien aus Schweden in SCC-Schiedsverfahren.⁴ Auch die LCIA-Schiedsgerichtsbarkeit⁵ in London war in den vergangenen Jahren sehr beliebt bei Unternehmern aus Russland.⁶ Ferner verzeichnete die wohl bekannteste Schiedsinstitution, der Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (ICC)⁷ in Paris, einen Anstieg von Schiedsverfahren mit Russlandbezug (bis 25 im Jahr). In Einzelfällen (jeweils ca. drei bis fünf Schiedsverfahren) sind Parteien aus Russland auch in Schiedsverfahren nach den

¹ Dmitry Marenkov ist Mitglied des DRJV-Vorstands und gehört der Internen Revisionskommission der Russian Arbitration Association an. Er ist mehrmals als Schiedsrichter in Schiedsverfahren mit Osteuropabezug aufgetreten.

² Rossijskaja Arbitražnaja Associacija, www.arbitrations.ru.

³ Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce, www.sccinstitute.com.

⁴ Im Jahr 2013 waren russische Parteien an 15 SCC-Schiedsverfahren beteiligt. 2012 waren es 18 und 2011 19 Schiedsverfahren, an denen Parteien aus Russland als Schiedskläger oder Schiedsbeklagte aufgetreten sind.

⁵ London Court of International Arbitration, www.lcia.org.

⁶ Der Anteil russischer Parteien in LCIA-Schiedsverfahren betrug zwischen 3% und 11% aller Verfahren.

⁷ Siehe www.iccarbitration.org und www.icc-deutschland.de/icc-schiedsgerichtsbarkeit.html und <http://arbitration.iccwbo.ru/>.

Wiener Regeln (VIAC)⁸ und an der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)⁹ vertreten. In der Summe bedeutet dies, dass mindestens 50-60 Wirtschaftsstreitigkeiten pro Jahr, die Handel und Investitionsprojekte in Russland betreffen, ins Ausland „abwandern“ und vor europäischen Schiedsinstitutionen verhandelt werden. Berücksichtigt man die Tatsache, dass russische Unternehmensgruppen häufig mit ausländischen Holdinggesellschaften (z. B. Zypern) operieren, dürfte die tatsächliche Zahl der Schiedsverfahren in Europa mit Russlandbezug noch höher sein. Zum Teil nimmt diese Tendenz groteske Züge an. Es werden Fälle berichtet, die Bauprojekte in Moskau betreffen und an dem ausschließlich russische Unternehmen (und Anteilseigner) beteiligt sind sowie russisches materielles Recht Anwendung findet, das Schiedsverfahren jedoch vor dem SCC in Stockholm stattfindet. Insbesondere größere M&A-Transaktionen sowie Geschäfte im Banken- und Versicherungsbereich mit Russlandbezug enthalten häufig eine Rechtswahlklausel zu Gunsten englischen Rechts und werden bei der Vertragsgestaltung häufig durch eine LCIA-Schiedsvereinbarung mit Schiedsort in London ergänzt. Neben dem erfolgreichen Marketing des Rechts- und Standortes London¹⁰ kommt darin offensichtlich ein gewisses Misstrauen gegenüber der Streitbeilegung vor russischen Gerichten und Schiedsgerichten zum Ausdruck.

Einer der Beweggründe für die Gründung der RAA war daher, eine moderne Schiedsinstitution nach internationalen Standards in Russland zu schaffen und einer solchen undifferenzierten Massenflucht der juristischen Auseinandersetzungen ins Ausland entgegenzuwirken. Dabei hatten die Gründer insbesondere auch die Ergebnisse der Umfrage des russischen Nationalkomitees der Internationalen Handelskammer (ICC Russia) zum Thema „Russland als Schiedsort“¹¹ im Jahr 2012 im Sinn. Die Studie, an der Rechtsberater, Hochschuldozenten und andere Interessentengruppen aus dem In- und Ausland teilnahmen, offenbarte, dass die Nutzer der Schiedsgerichtsbarkeit hauptsächlich dann bereit sind, Russland als Schiedsort zu vereinbaren, wenn russisches materielles Recht Anwendung findet und/oder dann, wenn ansonsten der Vertragsabschluss gefährdet wäre, und/oder wenn der Streitwert gering ist. Während das russische Schiedsverfahrensrecht, das fast wörtlich das

⁸ Internationales Schiedsgerichtszentrum der Wirtschaftskammer Österreich, www.viac.eu.

⁹ Siehe www.dis-arb.de.

¹⁰ Siehe z.B. die Broschüre der englischen Law Society „England and Wales: a jurisdiction of choice“ (2008).

¹¹ Die Ergebnisse der Studie „Russia as a Place of Arbitration“ sind in russischer und englischer Sprache abrufbar unter: www.iccwbo.ru.

UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 umgesetzt, eine positive Bewertung erhielt, wurden Bedenken hinsichtlich der Rechtsprechung russischer Gerichte im Zusammenhang mit der Durchführung von Schiedsverfahren (z. B. hinsichtlich der weiten Auslegung der Gründe für die Aufhebung von Schiedssprüchen) und praktischer Probleme wie das Visaregime und Logistik/Infrastruktur geäußert.

Eine Reihe von bekannten russischen Schiedsrechtlern nahmen diese Erkenntnisse zum Anlass, eine neue Initiative zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Russland und zur Steigerung der Attraktivität Russlands als Schiedsort zu starten. Die Gründung der RAA wurde auch von der Ukrainian Arbitration Association (UAA)¹² inspiriert, die bereits 2012 geschaffen worden war. Die RAA-Initiative geht jedoch erheblich weiter, als das Tätigkeitsprofil der UAA. Denn während die UAA sich auf Erfahrungsaustausch, Networking, Diskussion von einschlägigen Gesetzentwürfen sowie Organisation von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen beschränkt, geht die RAA einen Schritt weiter und bietet seit Kurzem die Dienstleistungen einer wirklichen Schiedsinstitution an. Seit dem 1.7.2014 kann die RAA auf Grundlage der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung Schiedsverfahren administrieren.¹³

Die RAA ist als eine nichtkommerzielle Organisation mit Sitz in Moskau organisiert. Zu den Mitgliedern der RAA zählen inzwischen 58 russische, ukrainische und internationale Anwaltskanzleien sowie rund 30 erfahrene Schiedsrechtler aus dem In- und Ausland.¹⁴

Die Organe der RAA sind die Mitgliederversammlung (obščee sobranie členov), der Vorstand (pravlenie), der Generalsekretär (general'nyj sekretar'), die Revisionskommission (revizionnaja komissija) sowie der Ernennungsausschuss (komitet po nominirovaniju arbitrov). Dem Vorstand gehören elf renommierte Schiedsrechtler aus Moskau, St. Petersburg, Kiew, Minsk, Paris und London an.¹⁵ Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vladimir Khvalei,¹⁶ seine Stellvertreter sind Noah Rubins¹⁷ und Ilya Nikiforov.¹⁸ Der Berufsstand der Unternehmensjuristen wird von

¹² Ukrains'ka Arbitražna Asociacija, <http://arbitration.kiev.ua/>.

¹³ Internet: www.arbitrations.ru/upload/medialibrary/dd3/ar_en_web.pdf.

¹⁴ Siehe Mitgliederliste unter: www.arbitrations.ru/en/arbitration-association/membership/list-of-members.php.

¹⁵ Die www.arbitrations.ru/en/arbitration-association/governance/

¹⁶ Dispute Resolution Partner bei Baker & McKenzie in Moskau, Vize-Präsident des ICC-Schiedsgerichtshofs sowie Vorsitzender der Schiedskommission bei ICC Russia.

¹⁷ Dispute Resolution Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Paris.

Alevtina Kamelkova, Leiterin der Rechtsabteilung von Alcatel-Lucent in Moskau und Vorstandsmitglied der Vereinigung der Unternehmensjuristen Russlands,¹⁹ repräsentiert. Der Vorstand wird gemäß der RAA-Satzung (ustav)²⁰ für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Als Generalsekretär wurde Roman Zykov gewählt.²¹ Dem Ernennungsausschuss²² gehören auch solche Koryphäen des russischen Zivil- und Verfahrensrechts wie Prof. Sergey Lebedev und Prof. Tamara Abova an.

Die RAA hat darauf verzichtet, eine vollkommen neue, eigene Schiedsordnung zu entwickeln. Stattdessen wird sie Schiedsverfahren auf Grundlage der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung²³ und des entsprechenden RAA-Statuts²⁴ administrieren. Zu den unterstützenden Aufgaben der RAA wird u.a. die Ersatzbenennung von Schiedsrichtern, die Verhandlung von Schiedsrichterablehnungen, die Überprüfung der Schiedsspruchsentwürfe (scrutiny of draft arbitral awards, nach dem Muster der ICC-Schiedsgerichtbarkeit), die Verwaltung der Verfahrenskosten gehören.

Eine RAA-Arbeitsgruppe hat eine Musterschiedsklausel entwickelt. In der englischen Fassung lautet sie:

“Any dispute, controversy or claim arising out of or relating to this contract (including out of non-contractual obligations arising in connection with this contract), including regarding the existence, execution, interpretation, performance, breach, full or partial termination or invalidity thereof, shall be settled by arbitration in accordance with the UNCITRAL Arbitration Rules and the Regulations for Arbitration Proceedings administered by the Association for the Promotion of Arbitration, which is registered in Moscow, Russia (the «Russian Arbitration Association» or the «RAA»).

Recommended additions to the arbitration clause:

- The arbitral tribunal shall be comprised of [one/three arbitrator(s)].

¹⁸ Managing Partner des Büros St. Petersburg der Kanzlei Egorov, Puginsky, Afanasiev & Partner.

¹⁹ Objedinenie korporativnykh juristov Rossii (www.rcca.com.ru).

²⁰ Der Text der RAA-Satzung ist im russischen und englischen Wortlaut auf der RAA-Internetseite abrufbar: www.arbitrations.ru/en/arbitration-association/documents/foundation-documents.php.

²¹ Siehe www.arbitrations.ru/en/arbitration-association/governance/zykov-roman/.

²² www.arbitrations.ru/en/arbitration-association/governance.

²³ UNCITRAL Arbitration Rules, www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/2010Arbitration_rules.html.

²⁴ www.arbitrations.ru/en/dispute-resolution/arbitration-rules.php.

- The seat of arbitration shall be [city and country].
- The language of arbitration proceedings shall be [language].
- The governing law of the contract shall be the substantive law of [country].

The rendered arbitral award will be final and binding on the parties.

The parties hereby waive their right to challenge the arbitral award to the extent permissible by the applicable law.”²⁵

Erfahrungsgemäß werden ein paar Jahre vergehen müssen, bevor sich die RAA über den ersten konkreten Fall freuen darf. Das Beispiel des Chinese European Arbitration Centre (CEAC),²⁶ 2008 in Hamburg gegründet, zeigt jedoch, dass eine neue Schiedsinstitution relativ schnell Erfolg haben kann, wenn sie eine Marktnische und die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs erkennt und diese exakt bedienen kann.

Vor diesem Hintergrund wäre die Frage zu beantworten, welche neuen Möglichkeiten die RAA für Nutzer der Schiedsgerichtsbarkeit im Russlandgeschäft bringt. Zunächst ein Blick nach Russland: die führende russische Schiedsinstitution, das seit 1932 bestehende Internationale Handelsschiedsgericht bei der IHK RF (MKAS, <http://mkas.tpprf.ru>),²⁷ hat eine Reihe von Besonderheiten. So sieht die MKAS-Schiedsordnung in § 22 vor, dass der Schiedsort zwingend in Moskau ist. Dies begründet die Zuständigkeit russischer staatlicher Gerichte für Anträge im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, insbesondere für mögliche Aufhebungsanträge nach dem Ergehen des Schiedsspruchs. Zu erinnern ist, dass gerade dieser Aspekt die größte Sorge der Nutzer der Schiedsgerichtsbarkeit in der o. g. Umfrage hervorgerufen hat. Ferner beinhaltet § 23 MKAS-Schiedsordnung eine im internationalen Vergleich ungewöhnliche Vorschrift, wonach – mangels einer abweichenden Vereinbarung – Russisch die (default)-Verfahrenssprache ist. Haben die Parteien beim Vertragsabschluss nicht an die Vereinbarung der Verfahrenssprache in der Schiedsvereinbarung gedacht, kann es zu der aus der Sicht des ausländischen Vertragspartners ungünstigen Folge führen, dass das Schiedsverfahren auf Russisch

²⁵ Russische Fassung der RAA-Musterschiedsklausel ist unter dem folgenden Link abrufbar: www.arbitrations.ru/upload/medialibrary/8d4/raa_model_arbitration_clause_rus.pdf.

²⁶ www.ceac-arbitration.com/.

²⁷ Siehe Marenkov, Das Internationale Handelsschiedsgericht bei der IHK RF (MKAS) feierte 80-jähriges Jubiläum, DRJV-Mitteilungen 55/2013, S. 43-50.

zu führen ist.²⁸ Ferner ist zu erwähnen, dass die Schiedsrichter in MKAS-Verfahren fast immer von der MKAS-Schiedsrichterliste (trotz deren Empfehlungscharakter) ernannt werden. Schließlich sieht MKAS – im Vergleich zu den sonstigen renommierten Schiedsinstitutionen – nur sehr geringe Schiedsrichterhonorare vor. Zwar hat dies den positiven Effekt der Senkung der Verfahrenskosten. Andererseits sind die Honorare so niedrig, dass erfahrene Schiedsrichter von internationalem Format dafür kaum zu bekommen sind. Ein Blick auf die MKAS-Statistiken offenbart, dass dem MKAS als Folge dessen hauptsächlich Fälle mit einem relativ geringen Streitwert verbleiben. Die Schiedsverfahren aus Russlandprojekten mit einem größeren Streitwert werden dagegen tendenziell in London, Paris oder Stockholm ausgetragen. MKAS-Schiedsklauseln scheinen im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern vor allem bei starker Verhandlungsposition der russischen Partei sowie bei Mitwirkung von russischen Unternehmen mit staatlicher Beteiligung zustande zu kommen (oft begleitet von einer Rechtswahlklausel zu Gunsten russischen materiellen Rechts). Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass MKAS Jahr für Jahr weit über 200 Schiedsverfahren (rund 15 bis 20 davon mit deutscher Beteiligung) administriert. In Verhandlungssituationen, in denen ein Schiedsverfahren außerhalb Russlands nicht erwünscht bzw. nicht durchsetzbar ist, will die RAA eine Alternative auf einem guten internationalen Niveau bieten. In den von der RAA administrierten Schiedsverfahren ist eine beliebige Wahl des Schiedsortes und der Verfahrenssprache – ohne eine default-Regel – möglich. Außerdem ist ein höheres Niveau bei Schiedsrichterhonoraren vorgesehen, um attraktiver für erfahrene internationale Schiedsrichter zu sein. Die Wahl der Schiedsrichter wird nicht durch eine Schiedsrichterliste eingeengt. Im Gegensatz zu MKAS wird somit die Wahl eines ausländischen Schiedsortes möglich sein. Somit kommt in der Praxis folgende „Kompromisslösung“ in Betracht: RAA als administrierende Schiedsinstitution bei einem Schiedsort im europäischen Ausland, z. B. in Berlin, Frankfurt/M. oder Genf. Ferner kommt der RAA entgegen, dass sich im gesamten GUS-Raum bislang keine Schiedsinstitution herausgebildet hat, die uneingeschränktes Vertrauen der internationalen Arbitration-Community genießt und in der „Champions League“ der renommierten Schiedsinstitutionen der Welt mitspielt. Die RAA bringt alles mit, um diesen Platz mittelfristig einzunehmen. In Zukunft könnte die

²⁸ Der Einwand, man habe damit nicht gerechnet und spreche kein Russisch, kann bei der anschließenden Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches nicht als Versagungsgrund anerkannt werden (OLG Celle, Az. 8 Sch 03/01 vom 2.10.2001, bestätigt durch BGH, III ZB 06/02 vom 30.1.2003).

RAA somit MKAS den Rang ablaufen. Ein Konkurrenzkampf ist bereits jetzt deutlich zu spüren.

Ein weiterer Aspekt, der RAA in die Karten spielt, ist das gegenwärtige Regime der gegenseitigen Sanktionen zwischen Russland und der EU im Kontext des Ukraine-Konfliktes. Zum einen führt jede (Wirtschafts-)Krise zu einer höheren Anzahl an Streitigkeiten. Zum anderen könnte es bald im Kontext der politischen und wirtschaftlichen Spannungen zu einer Abkehr russischer Großunternehmen von der Tendenz der Durchführung von Schiedsverfahren in Europa kommen. Dies gilt insbesondere für russische Banken und Wirtschaftsunternehmen, die sich auf EU-Sanktionslisten befinden. Der russische Ölkonzern Rosneft soll laut Medienberichten bereits angekündigt haben, künftig keine Schiedsverfahren in Staaten führen zu wollen, die gegen die russische Wirtschaft Sanktionen verhängt haben. Möglicherweise werden russische Unternehmen bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht mehr so selbstverständlich eine Schiedsklausel zu Gunsten Londons, Stockholms oder Paris abschließen. Zu den Gewinnern einer solchen Entwicklung könnten bekannte Schiedsinstitutionen Asiens gehören (z. B. SIAC in Singapur²⁹ oder HKIAC in Hongkong³⁰) oder eben auch die RAA. Bei bereits bestehenden Schiedsvereinbarungen in Verträgen mit sanktionierten russischen Unternehmen oder Einzelpersonen stellt sich die Frage, in wie weit eine europäische Schiedsinstitution ein Schiedsverfahren mit solchen Parteien administrieren, z. B. übliche Vorschusszahlungen im Rahmen eines Schiedsverfahrens annehmen darf. Die Unsicherheit bezüglich solcher Aspekte und auch weiterer Entwicklungen der Sanktionsthematik im Russlandgeschäft könnten auch europäische Unternehmen zur Suche neuer Streitbeilegungskonzepte bewegen. Die RAA stellt dabei eine kompetente und professionelle Option dar.

Durch aktives Marketing und Kooperationen, wie z. B. mit der russischen Fachzeitschrift „Legal Insight“ oder dem Verlag „Kommersant“, hat die RAA innerhalb kurzer Zeit einen beachtlichen Bekanntheitsgrad erlangt.

Die RAA hat bereits im ersten Jahr ihres Bestehens zwei größere Konferenzen organisiert. Die erste Tagung im April 2014 war den aktuellen Reformbestrebungen im russischen Schiedsverfahrensrecht gewidmet. Ausländische Praktiker - u.a. Vertreter von renommierten Schiedsinstitutionen wie ICC, VIAC, DIS, LCIA und AAA – schilderten ihre Sicht auf die geplanten Gesetzesänderungen in Russland. Im

²⁹ Singapore International Arbitration Centre, www.siac.org.sg.

³⁰ Hong Kong International Arbitration Centre, www.siac.org.sg.

Mittelpunkt der Diskussion standen dabei die Vorschriften zur Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten und die Erfahrung der jeweiligen Schiedsinstitutionen in der Administrierung solcher Streitigkeiten. Die zweite Konferenz im Oktober 2014 war der sich in Entwicklung befindlichen Streitbeilegung im Online-Regime (sog. Online Arbitration) gewidmet. Darüber hinaus bietet die RAA Seminare an, die sich an Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte richten. Die Seminare finden entweder als Blockveranstaltung oder berufsbegleitend abends statt. Dabei werden gezielt praktische Fähigkeiten vermittelt, die für Parteivertreter in Schiedsverfahren sowie Schiedsrichter besonders relevant sind. Dabei wird u.a. das Ziel verfolgt, den Schiedsrichterpool in Russland zu vergrößern. Die genaue Betrachtung der bereits oben angesprochenen Statistiken der führenden europäischen Schiedsinstitutionen zeigt nämlich, dass die Anzahl der Ernennungen von russischen Schiedsrichtern im Vergleich zur Anzahl der russischen Parteien viel geringer ist. Die RAA hofft, durch ihre Maßnahmen zur Herausbildung einer neuen Generation von kompetenten Schiedsrichtern beizutragen.

Im März 2014 hat die RAA im Rahmen der öffentlichen Diskussion eines Gesetzentwurfs des russischen Justizministeriums zur Reform des russischen Schiedsverfahrensrechts eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, deren Text in russischer und englischer Fassung auf der RAA-Internetseite abrufbar ist.³¹

Ferner beinhaltet die Tätigkeit der RAA die Unterstützung des Netzwerks von jungen Schiedsrechtlern im Alter von bis zu 40 Jahren RAA40 (vergleichbar mit Nachwuchsorganisationen wie DIS40, ASA Below 40, ICC YAF oder LCIA YIAG). RAA40 setzt die Arbeit des bereits 2008 gegründeten Moscow Arbitration Forum 40 (MAF40) fort und veranstaltet regelmäßig Vortragsveranstaltungen zu praxisrelevanten Themen.

Die RAA unterhält ferner eine umfassende Materialsammlung in russischer und englischer Sprache, die auf ihrer Internetseite (www.arbitrations.ru) frei abrufbar ist. Dort können Nutzer die nationalen Schiedsverfahrensgesetze, internationale Abkommen sowie die aktuelle Rechtsprechung aus dem In- und Ausland sowie zum Teil Schiedssprüche aus dem Bereich der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit abrufen.

Darüber hinaus besteht für alle Interessierten die Möglichkeit, sich in die frei zugängliche Schiedsrichter-Datenbank einzutragen.³² Dort können Schiedsrichterkandidaten nach

³¹ Siehe www.arbitrations.ru/en/arbitration-association/working-groups/legislation-development.php.

³² www.arbitrations.ru/en/arbitrators/.

Sprache, Wohnsitz, Nationalität, Spezialisierung etc. recherchiert werden.

Die RAA hat bereits mehrere Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, z. B. mit der American Arbitration Association (AAA)³³ und der UAA.

Am 1.10.2014 stellte sich die RAA auf einer gemeinsamen Veranstaltung mit der UAA in Frankfurt/M. vor (die DRJV hatte ihre Mitglieder mit einer Rundmail auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht).

Die RAA-Mitgliedschaft³⁴ erscheint mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen und Kanzleien von rund 500 US-Dollar nicht gerade günstig, ist aber im Vergleich zu anderen Organisationen wie die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, die Swiss Arbitration Association (ASA)³⁵ oder das International Council for Commercial Arbitration (ICCA)³⁶ nicht viel teurer. Die RAA-Mitgliedschaft umfasst u.a. Rabatte bei den Tagungsgebühren, ein kostenloses Profil in der o.g. Schiedsrichterdatenbank und gewährleistet eine gute Sichtbarkeit. Für Dozenten gilt eine Gebühr von lediglich 50 US-Dollar. Die Mitgliedschaft im Nachwuchsnetzwerk RAA40 ist dagegen kostenfrei. Die RAA und RAA40 sind auch beim beruflichen Netzwerkportal LinkedIn vertreten.

Die RAA wurde von einer neuen Generation russischer Schiedsrechtler mit internationaler Erfahrung und Kompetenz gegründet. Sie ist eine wichtige Bereicherung der russischen Schiedspraxis. Es ist zu erwarten, dass die RAA sich in den kommenden Jahren als eine gute Alternative im Rechtsverkehr mit Russland etablieren wird.

³³ www.adr.org.

³⁴ www.arbitrations.ru/en/arbitration-association/membership/become-a-member.php.

³⁵ www.arbitration-ch.org.

³⁶ www.arbitration-icca.org.

Tagungsbericht:

Russlandtag Mecklenburg Vorpommern: "Ich bin stolz, ein Russlandverstehender zu sein"

Ein subjektiver Tagungsbericht
von Dr. Hans Janus

Dass der Russlandtag des Landes Mecklenburg Vorpommern überhaupt stattfand, grenzt schon fast an ein Wunder. Die vorab geäußerte Kritik war massiv, in den Medien, in der Politik und selbst die Landesregierung, in der die Veranstaltung immer wieder kritisch erörtert wurde, soll keineswegs einig gewesen sein.

Nachdem feststand, dass der Russlandtag stattfindet, erfolgte die Abstimmung mit den Füßen. Die Zahl der Anmeldungen stieg von Tag zu Tag und war überwältigend. Fast 500 Teilnehmer, davon etwa 150 aus Russland, meldeten sich für die Konferenz an. Sicher hatte die Tatsache, dass Bundeskanzler a.D. Gerhard Schröder einen Vortrag halten würde, einen Einfluss auf dieses Ergebnis. Aber erkennbar bestand ein großes Bedürfnis dafür, im Kreis der im Russlandgeschäft Tätigen einen Austausch über die aktuelle Situation zu führen. Auch die DRJV war mit vielen Mitgliedern vertreten. Das Ostinstitut Wismar, durch die Kollegen Prof. Steininger und Dr. Schramm immer wieder in der DRJV aktiv, gehörte zu den Mitveranstaltern. Sein Vorsitzender, der ehemalige Ministerpräsident Nordrhein Westfalens und Bundesminister für Wirtschaft a.D. Dr. Wolfgang Clement hatte in den letzten Monaten wiederholt für den Russlandtag geworben und war in der Konferenz omnipräsent und als Gesprächspartner gesucht.

Und doch sollte es ein regionales Treffen sein. Dies wurde immer wieder betont, nicht zuletzt von Ministerpräsident Sellering in verschiedenen Redebeiträgen. Tatsächlich dominierten die Unternehmen aus Mecklenburg Vorpommern, davon nicht wenige mit nennenswerter russischer Kapitalbeteiligung, z. B. aus dem Schiffbau und der Holzindustrie. Das Ausmaß der wirtschaftlichen Kooperation zwischen Mecklenburg Vorpommern und Russland, speziell mit der Partnerregion Leningrader Gebiet, ist

bemerkenswert und war für viele der Teilnehmer überraschend. Aber so erklärt sich auch die hohe Zahl der russischen Teilnehmer an der Konferenz.

Schon der Tagungsort hatte eine ganz besondere Ausstrahlung. Das in die Jahre gekommene Hotel Neptun in Rostock-Warnemünde und das dortige Kurhaus erinnerten an den Versuch der DDR Tourismuswirtschaft, Weltstandard zu demonstrieren. Und trotz massiver Modernisierungen blieb ein atmosphärischer Rest von "damals". Das spürten die Teilnehmer und fühlten sich dabei keineswegs unwohl. Denn die Mehrzahl der deutschen Teilnehmer kam aus der Region oder aus den neuen Bundesländern. Sie haben eine DDR-Vergangenheit, viele haben in der Sowjetunion studiert, sehr viele sprechen Russisch. Da stellt der Dialog kein sprachliches Problem dar. Man spricht Russisch oder Deutsch, nicht Englisch.

Der Bundeskanzler a.D. verspricht, bevor er zu den Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit kommt, auch kurz zur politischen Lage Stellung zu nehmen. Genau darauf hatte sein großes Publikum gewartet. Und erwartungsgemäß nimmt die Politik fast die ganze Zeit seiner Rede ein. Schröder spricht staatsmännisch, man sieht und spürt, wie er diesen Auftritt genießt. Für ihn ist dies ein Heimspiel. Die Zustimmung ist groß und der Applaus am stärksten als er betont, er schäme sich nicht, im Gegenteil, er sei stolz darauf, ein Russlandverstehender zu sein. Dialog, so der Bundeskanzler von 1998-2005, bedeute ja nicht, Kritisches zu verschweigen. Nur wer miteinander spricht, wer versucht, die andere Seite zu verstehen, kann zum Brückenbauer einer neuen Verständigung werden. Wer würde da widersprechen. Auch als Schröder vorschlägt, ähnlich wie mit Frankreich solle man eine Kommission von Historikern aus Russland, Polen und Deutschland einsetzen und ihr den Auftrag erteilen, ein für alle drei Länder einheitliches Schulbuch zur europäischen Geschichte zu entwickeln, ist ihm die Zustimmung der Anwesenden gewiss.

Erst im letzten Teil seiner Rede kommt der ehemalige Bundeskanzler auf die aktuellen Sanktionen von EU und USA gegenüber Russland zu sprechen. Er betont die nachteiligen Wirkungen dieser Maßnahmen. Sie hätten eine Schneise in die gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen geschlagen. Schröder macht kein Hehl daraus, dass er die Sanktionen für falsch hält. Vor allem die Verschärfung der EU-Sanktionen nachdem die Konfliktparteien sich in Minsk auf einen Waffenstillstand

verständnis hatten, kritisiert Schröder scharf. Das kommt gut an bei seinem Publikum und es trifft den Grundton der ganzen Veranstaltung. Die Sanktionen müssen weg, sie sind politisch falsch und wirtschaftlich schädlich für beide Seiten. Schröder, der Genosse der Bosse, ist in seinem Element, das Publikum lauscht hingebungsvoll.

Immerhin, auch die Rechtsfragen im deutsch-russischen Wirtschaftsverkehr bleiben in der Rede nicht ausgespart. Dass auf russischer Seite über Enteignung ausländischen Investitionskapitals gesprochen wird, kritisiert Schröder vor allem mit dem Hinweis, dass zwei Drittel aller Auslandsinvestitionen in Russland aus der EU kommen. Deshalb fordert er von Russland klare Eigentums- und Investitionsgarantien und er kritisiert die zahlreichen nichttarifären Handelshemmnisse, die Russland ungeachtet seines WTO-Beitritts eingeführt hat.

Und trotzdem bleibt die Rede letztlich unbefriedigend. Denn Schröder schafft es, die Worte Ukraine, Krim, Luhansk und Donezk in seiner Rede nicht auszusprechen. Das ist schon politisch meisterlich, man könnte aber auch sagen dreist. Wer nur zum Dialog aufruft und die Folgen der Ukraine-Krise kritisiert, ohne aber die Ursachen beim Namen zu nennen, dem wird man den Vorwurf der Unausgewogenheit nicht ersparen können. Als ein niederländischer Journalist dann in der Diskussion höflich aber bestimmt nachfragt, warum denn die Situation in der Ukraine nicht angesprochen worden sei, wird er vom Moderator abgewürgt. Dies sei ein Wirtschaftskongress und von politischen Statements sei abzusehen. Hätte dieser Grundsatz auch beim Bundeskanzler a.D. gegolten, seine Rede wäre auf ein Minimum zusammengeschmolzen. Dabei hatte der Fragesteller nur in nüchternen und nicht anklagenden Worten das tragische Schicksal der 298 Opfer des Fluges MH 17, darunter 196 Niederländer, angesprochen. Hier hätte sich dem Altbundeskanzler zuletzt die Chance geboten, das Mikrophon zu ergreifen und ein klares Statement zu den Ursachen der aktuellen Krise zu machen. Er, der Rechtsanwalt, hätte sich klar zu Verstößen gegen das Völkerrecht positionieren können. Er ließ auch diese Möglichkeit ungenutzt verstreichen.

Immerhin war die Rede Schröders noch von erheblichem Unterhaltungswert. Gleiches kann man von der Rede des russischen Botschafters Grinin nur begrenzt und von der Rede des Gouverneurs Drosdenko des Leningrader Gebiets überhaupt nicht sagen. Die Erosion des Vertrauens schildert Grinin als ein besonders gravierendes, wenngleich weniger sichtbares Problem der Sanktionen. Grinins Rede war fakten und zahlenreich im Hinblick auf die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen, aber sie hatte auch

einen drohenden Tonfall, insbesondere dort, wo er die Umorientierung Russlands zu den asiatischen Märkten betonte. Hohe Devisenreserven, eine niedrige Staatsverschuldung und die verstärkte Zusammenarbeit mit den BRICS-Staaten, nicht zuletzt im Aufbau der BRICS-Entwicklungsbank zum Ausdruck kommend, würden den Schaden der Sanktionen für Russland in Grenzen halten. Dass Russland für die EU kein strategischer Partner mehr sei, wie es die neue EU-Außenbeauftragte gesagt haben soll, schrieb der Botschafter allerdings eher der emotional aufgeladenen Situation zu. Dennoch, mit der Eurasischen Wirtschaftsunion zwischen Russland, Kasachstan, Belarus, Armenien und Kirgisistan bieten sich Russland auch andere Möglichkeiten im Osten und Süden. Der Beitrag von Gouverneur Drosdenko beschränkte sich dann ausschließlich auf die trockenen Zahlen der Wirtschaftsentwicklung des Leningrader Gebiets und der Zusammenarbeit mit Mecklenburg Vorpommern. Die Rede Drosdenkos erinnerte nicht wenige Zuhörer an Rechenschaftsberichte sowjetischer Kombinatdirektoren.

Sehr viel weniger politisch und umso fruchtbarer waren die sich anschließenden Workshops, in denen ein echter Fachdialog zwischen deutschen und russischen Experten zu unterschiedlichsten Fragen der Zusammenarbeit geführt wurde. Neben der lauten Politik war dies der positive Ertrag dieser wichtigen Veranstaltung. Sie hat ein Zeichen gesetzt dafür, dass man auch in schwierigen Zeiten den Dialog nicht abreißen lassen darf. Das ist auf wirtschaftlicher Ebene leichter und keineswegs weniger wichtig als in der Politik. Auf mittelfristige Sicht wird dieses breite und belastbare Fundament der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen sich als dauerhafter erweisen als die gegenwärtig so schwer beschädigten politischen Beziehungen. Von Rostock-Warnemünde geht ein klares Signal aus: Die Wirtschaft kann und will durch Dialog und Kontinuität, durch Vertrauen und Zusammenarbeit einen Beitrag leisten zur Überwindung der aktuellen Krise. Bei aller Schwergewichtigkeit des politischen Zerwürfnisses ist dies ein Hoffnung spendendes Signal.

Tagungsbericht:

Prof. Dr. Hiroshi Oda:
„The latest reform of the Russian Corporate Law“.
The Civil Code Amendment of 5 May 2014

von Dr. Peter Lemke¹

Am 20. August fand in der Handelskammer Hamburg eine fast schon zur Tradition gewordene Veranstaltung der DRJV statt: DRJV Ehrenmitglied Prof. Dr. Hiroshi Oda präsentierte Mitgliedern und Gästen seine Erkenntnisse zum russischen Gesellschaftsrecht. Diesmal ging es um die jüngste Reformgesetzgebung in diesem Bereich².

I. Hintergrund der neuen Gesetzgebung

Nach den Worten von Prof. Oda stellt diese Gesellschaftsrechtsreform nur einen Teil der großen, von Dmitri Medwedew als Präsident 2008 angestoßenen Reform des Zivilkodex Russlands (GK) dar. Innerhalb dieses Projekts gehe der Gesetzgeber schrittweise vor und untersuche bzw. novelliere den Kodex in zeitlich aufeinander folgenden Gesetzespaketen.

Bei der Erarbeitung der Reform habe sich wieder einmal der fast schon klassische Konflikt zwischen den Beteiligten der russischen Zivilgesetzgebung offenbart. Auf der einen Seite stünden dabei die Anhänger des angloamerikanischen Rechtskreises, in der Regel jüngere Praktiker, und stritten für eine Flexibilisierung des Rechts. Andererseits befürworteten die Vertreter des kontinentaleuropäischen Ansatzes die Aufstellung und Einhaltung bestimmter Prinzipien in der Gesetzgebung.

Auch das Ziel, Moskau zu einem internationalen Finanzzentrum zu machen,

¹ RA Dr. Peter Lemke ist Mitarbeiter des Department General Counsel der Euler Hermes Aktiengesellschaft, Hamburg.

² Die Reform des Gesellschaftsrechts war auch das Thema des 4. Gesellschaftsrechtstags Russland der DRJV, der am 23.10.2014 in München stattfand. Siehe hierzu auch den Tagungsbericht von Dr. Matthias Farian in diesem Heft. Die auf dem 4. Gesellschaftsrechtstag Russland der DRJV gehaltenen Vorträge sollen Anfang nächsten Jahres als Sonderpublikation im Rahmen der Schriftenreihe der DRJV erscheinen.

beeinflusste nach Prof. Oda's Ansicht die Diskussion des Entwurfs. Denn dafür ist nach dem Dafürhalten vieler Experten eine Modernisierung und Flexibilisierung des Rechts nötig.

II. Umfang und Inkrafttreten der Reform

Prof. Oda konzentrierte sich in seinem Vortrag auf die am 1. September 2014 in Kraft tretende neue Regelung des Gesellschaftsrechts im GK. Für die Gesetze über Aktiengesellschaft und GmbH (in Russland: OOO) habe man zwar ebenfalls Entwürfe ausgearbeitet und im Internet veröffentlicht. Diese Entwürfe befänden sich aber noch im Stadium der Diskussion und seien zur endgültigen wissenschaftlichen Analyse noch nicht geeignet.

Er bemerkte noch, dass der Gesetzgeber gleichzeitig das eigentlich eng mit der diskutierten Materie verwandte Personenrecht erneuern wollte. Diesen Bereich habe man aber aufgrund von erheblichen Konflikten ausgespart.

III. Hauptpunkte der Reform

Prof. Oda nahm danach zu den aus seiner Sicht wichtigsten Neuerungen im Reformpaket Stellung.

1. Abschaffung der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung

Bei der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung nach Art. 95 GK a.F. handelt es sich nach deutschen Maßstäben um eine Kommanditgesellschaft, die haftungsrechtlich nur aus Kommanditisten besteht. Sie war praktisch kaum relevant. Ihre Abschaffung kommentierte Prof. Oda mit dem Hinweis auf das Bestreben des russischen Gesetzgebers zur Reduzierung der Gesellschaftsformen.

2. Neujustierung des Verhältnisses von OAO und OOO

Im Aktienrecht gab es bisher das Nebeneinander von offener Aktiengesellschaft (OAO) und geschlossener Aktiengesellschaft (ZAO). Erfolgte der Transfer der Aktien einer Gesellschaft frei, handelte es sich um eine OAO; erforderte der Gesellschaftsvertrag hierfür eine Zustimmung, lag eine ZAO vor.

Schon seit längerer Zeit hatte die russische Rechtspraxis das Verhältnis von ZAO und

der OOO als problematisch empfunden, da es kaum Unterschiede gab. Dieses Problem hat die Gesetzesnovelle nach Ansicht von Prof. Oda aber nicht gelöst, da sie zwar die ZAO abschaffte, aber nunmehr zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Aktiengesellschaften unterscheidet. Dieses Beibehalten einer der OOO sehr ähnlichen Aktiengesellschaft sei unerwartet und werde in Wissenschaft und Praxis sehr kritisiert.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Aktiengesellschaft hob Prof. Oda die weitgehenden Regelungen zur Transparenz hervor. So verpflichtet die Neufassung des GK Parteien von Aktionärsvereinbarungen, über den Abschluss einer solchen zu informieren. Bei öffentlichen Aktiengesellschaften ist sogar der Inhalt einer solchen Vereinbarung zu mitzuteilen.

3. Einführung von Regelungen zur Corporate Governance

Der Teil der Novelle zur Corporate Governance enthält aus Sicht von Prof. Oda nichts Überraschendes, da das Oberste Wirtschaftsgericht (VAS) diese Regelungen im Wesentlichen schon im Rahmen seiner Rechtsprechung entwickelt hatte. Er vermutete, dass diese aktive Rechtsfortbildung anhand liberaler Prinzipien einen der Hauptgründe für die Abschaffung des VAS und sein Aufgehen im Obersten Gerichtshof (VS) darstelle.

Eine der Hauptneuerungen ist nach Ansicht von Prof. Oda die Haftung von Personen, die von außen auf eine juristische Person Einfluss nehmen. Allerdings prognostizierte er, dass diese ziemlich weite Haftung im Aktiengesetz noch einmal eingegrenzt würde (was dann auch geschah - Anmerkung des Autors).

4. Vereinheitlichung der Haftungsdurchbrechungen und Gesellschafterausschluss

Außerdem ändert das Gesetz die Durchbrechungen der Haftungsbegrenzung bei juristischen Personen neu. Unter anderem gilt dies bei Insolvenzverursachung und Vertragsschlüssen von Tochtergesellschaften auf Anweisung der Muttergesellschaft.

Der Gesellschafterausschluss ist nunmehr - wie auch die Frage der Durchbrechung der Haftungsbegrenzung - in das allgemeine Gesellschaftsrecht überführt worden. Der Gesetzgeber übernahm dabei im Wesentlichen die alten Regelungen zur OOO, welche den Gesellschafterausschluss relativ einfach machten. Er integrierte außerdem auch

einen Informationsbrief des VAS aus dem Jahr 2012, welcher den Ausschluss bei Missbrauch der Kompetenzen innerhalb der Gesellschaft vorsah.

5. Regelung der Aktionärsvereinbarung

Bezüglich Aktionärsvereinbarungen berichtete Prof. Oda von erheblichen Streitigkeiten während der Gesetzesausarbeitung. Während die Praktiker mehr Flexibilität erreichen wollten, befürchteten andere Beteiligte den Missbrauch dieser Vereinbarungen zum Schaden anderer Aktionäre.

Die neue Regelung im allgemeinen Gesellschaftsrecht des GK erlaubt insbesondere Vereinbarungen über eine bestimmte Ausübung des Stimmrechts. Allerdings darf man dabei die Organe der Gesellschaft, insbesondere deren Struktur nicht verändern. Solche einschneidenden Regelungen sind nur im Gesellschaftsvertrag möglich.

Prof. Oda kritisierte die Regelung zur Publizität der Aktionärsvereinbarungen. Hier zeige sich eindeutig die Handschrift der Vertreter des alten Systems. Es bleibe allerdings abzuwarten, wie das neue Aktiengesetz ausfallen werde. Denn dieses verspreche - zumindest den veröffentlichten Entwürfen nach - liberaler auszufallen (Anmerkung des Autors: Auch hier behielt Prof. Oda recht, da das neue Aktiengesetz zur Veröffentlichung noch eigene Voraussetzungen enthält).

IV. Fazit

Zusammenfassend stellte Prof. Oda fest, dass die Reform aus seiner Sicht gelungen, aber zu theorielastig geraten sei. Nur einige Regelungen zur Gewinnverteilung empfand er als sehr praxisgerecht. Er begrüßte außerdem, dass man nunmehr durch Ernennung zweier Direktoren das Vieraugenprinzip in einer Gesellschaft verankern könne.

Für problematisch hielt er unter anderem die Durchsetzung von Stimmrechten, da es nach wie vor keine Vollstreckung gerichtet auf Abgabe von Willenserklärungen gebe. Bei Verweigerung einer Willenserklärung könne man in Russland nach wie vor nur auf Schadensersatz klagen.

Ähnlich bewertete er die Gesellschafterhaftung. Hierzu müsse man ausländische Gesellschafter russischer juristischer Personen beraten. Denn eine entsprechende

Zustimmung zu problematischen Gesellschafterbeschlüssen könne potentiell eine Haftung auslösen. Er riet darum, ausländische Holdinggesellschaften zwischen russischer Tochter und ausländischer Mutter zu gründen, damit im Falle des Falles nur die ausländische Holding haften würde.

Des weiteren kritisierte er das offene Schicksal von staatlichen juristischen Personen. Sie seien bei der Regelung komplett ausgespart worden. Außerdem falle es schwer zu prognostizieren, was mit den bestehenden ZAOs passieren solle. Möglich sei z. B. eine Zwangsumwandlung. Im Ergebnis bestehe hier Handlungsbedarf, denn der Gesetzgeber könne nicht bezweckt haben, ein Nebeneinander von ZAO und der neuen nicht öffentlichen Aktiengesellschaft zu gestatten.

Weniger schwerwiegend empfand er die Regelungen zum Gesellschafterausschluss. Dies sei zwar eine politisch umstrittene Materie, aber letztlich nicht besonders praxisrelevant. Gleiches gelte im Ergebnis auch für die Aktionärsvereinbarungen nach ausländischem Recht. Hier habe es nur den Telenorfall gegeben, in dem das Gericht der Oblast Chanty Mansisk seine berühmte restriktive Entscheidung gefällt hatte.

Kritisch sah er die Abschaffung des VAS. Der umgestaltete VS könne diesen Verlust nicht kompensieren, da er mit weniger Personal auskommen müsse, welches aus Sicht von Prof. Oda nicht so kompetent wie die Richter des VAS sei. Positiv bewertete er, dass der VS mit der alten Praxis des VAS nicht komplett gebrochen und zumindest dessen Entscheidungen in sein Archiv aufgenommen habe.

Insgesamt vermutete Prof. Oda, dass sich die Machtverhältnisse im Gesetzgebungsverfahren zunehmend vom Wirtschaftsministerium in Richtung Präsidialadministration verschöben. Diese Tendenz zur Konzentration der Macht innerhalb des Verfahrens bewertete er als problematisch, da der in den 90er Jahren praktizierte Dialog im Rahmen der Gesetzgebung immer weiter zurückgedrängt werde.

Tagungsbericht

4. Gesellschaftsrechtstag Russland der DRJV am 23.10.2014 in München

von Dr. Matthias Farian¹

Zum vierten Mal veranstaltete die Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. den Gesellschaftsrechtstag Russland. Die Veranstaltung fand im Eisernen Haus des Schloss Nymphenburg, welches im Sommer 2014 nach umfassender Restaurierung wieder eröffnet wurde, in München statt und wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden der DRJV, Prof. Dr. Rainer Wedde, moderiert. Gegenstand der Veranstaltung war die Entwicklung des russischen Gesellschaftsrechts aus wissenschaftlicher Sicht einerseits, sowie ihre Auswirkung auf den Rechtsverkehr in der alltäglichen Praxis andererseits. Für diesen Zweck gelang es auch in diesem Jahr, ebenso namhafte wie renommierte Experten aus Russland und Deutschland als Referenten zu gewinnen.

Prof. Wedde zeigte sich in seiner Einführung erfreut, dass der Dialog in inhaltlichen wissenschaftlichen und praxisrelevanten Fragen auch in Zeiten der aktuellen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt und dessen Auswirkungen auf das deutsch-russische Verhältnis aufrecht erhalten wird. Wenngleich eine gewisse politische Entfremdung zu besorgen ist, kann im Reformprozess des russischen Zivil- und insbesondere Gesellschaftsrechts eine Annäherung der beiden Rechtsordnungen verzeichnet werden.

Im ersten Vortrag beleuchtete das Ehrenmitglied der DRJV, *Prof. Dr. Jewgenij Suchanow* von der Staatlichen Lomonossow Universität Moskau, „*Grundlegende Probleme der jüngsten Reform im Gesellschaftsrecht*“. Als Mitglied der Kommission

¹ Dr. Matthias Farian ist Rechtsanwalt und Mitglied des Russian Desk in der Kanzlei Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte in Stuttgart. Vgl. auch den weiteren Tagungsbericht von Dr. Hans-Joachim Schramm im Ost/Letter, Ausgabe 04/2014 des Ostinstituts Wismar.

zur Überarbeitung des russischen Zivilgesetzbuchs, die infolge des Präsidialerlasses vom 18.07.2008, Nr. 1108 zur Reform des Zivilgesetzbuchs eingesetzt wurde, ist *Prof. Suchanow* in den Reformprozess unmittelbar involviert. Die Änderungen in Bezug auf das Gesellschaftsrecht (4. Teil des 1. Buches des russischen Zivilgesetzbuches - ZGB) sind - jedenfalls ganz überwiegend - zum 01.09.2014 in Kraft getreten. Als Teil des Zivilrechts kommt dem Gesellschaftsrecht besondere Bedeutung zu, da die privaten juristischen Personen die wichtigsten Akteure des Rechtsverkehrs darstellen. Im Vordergrund der Betrachtung stehen dabei die kommerziellen Gesellschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften). Nach der geänderten Gesetzeslage können diese juristischen Personen in sieben verschiedenen Gesellschaftsformen organisiert sein. Diese Anzahl konnte im Rahmen der Reform von ca. 40 unterschiedlichen und überwiegend spezialgesetzlich geregelten Gesellschaftsformen erheblich reduziert werden, was zu deutlich mehr Rechtsklarheit führt. Neben den kommerziellen Gesellschaften kennt das neue russische Gesellschaftsrecht die nichtkommerziellen Gesellschaften. Hierzu zählt z. B. nun auch die „Gesellschaft von Immobilieneigentümern“ (Art. 123.12 ZGB). Etwa $\frac{3}{4}$ aller Gesellschaften sind in Form der GmbH (russ. OOO) organisiert.

Bei den Kapitalgesellschaften werden nach amerikanischem Vorbild öffentliche (börsennotierte Aktiengesellschaften) und nichtöffentliche (sonstige Aktiengesellschaften und GmbH) Gesellschaften unterschieden. Hintergrund dieser Liberalisierung der Gesetzgebung ist das Vorhaben Russlands, Moskau als ein internationales Finanzzentrum zu etablieren und internationale Investoren anzulocken. Die Attraktivität russischer Kapitalgesellschaften soll dabei insbesondere durch die Möglichkeit von Gesellschaftervereinbarungen (shareholder agreements) gesteigert werden. Nach neuem Recht ist es nun sehr viel umfangreicher möglich, die gesellschafterinternen Beziehungen durch entsprechende Gesellschaftervereinbarungen auszugestalten. *Prof. Suchanow* äußerte sich diesbezüglich jedoch skeptisch, da diese Vereinbarungen geheim und gegenüber Vertragspartnern und dem Rechtsverkehr unbekannt blieben. Ebenso skeptisch zeigte sich *Prof. Suchanow* gegenüber der neuen Gesellschaftsform der „Wirtschaftspartnerschaft“. Bei dieser Gesellschaftsform ist die strukturelle Ausgestaltung frei regelbar und bleibt der Partnerschaftvereinbarung vorbehalten, welche nicht zum Register der juristischen Personen registriert werden muss und folglich ebenfalls

geheim bleibt. Es bleibt aber abzuwarten, ob und wie der Rechtsverkehr diese Gesellschaftsform akzeptiert.

Abschließend ging *Prof. Suchanow* auf die Neuerungen im Beschlussmängelrecht ein, welche zwar noch nicht zur vollen Zufriedenheit geregelt seien, im Grundsatz aber zu begrüßen seien.

Im zweiten Vortrag referierte *Dr. Joachim Schramm* vom Ostinstitut der Hochschule Wismar zum Thema „*Zwischen Liberalisierung und Regulierung - zur Entwicklung des russischen Gesellschaftsrechts vor dem Hintergrund der Globalisierung*“. Aus rechtsvergleichender Perspektive sah *Dr. Schramm* eine gewisse Annäherung an die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, insbesondere in Bezug auf das Beschlussmängelrecht und die Einführung des „Vier-Augen-Prinzips“ bei der Geschäftsleitung von Gesellschaften. Sofern die Reformbemühungen des russischen Gesetzgebers in dogmatischer Hinsicht in dem einen oder anderen Punkt noch nicht vollkommen gelungen seien, so rief *Dr. Schramm* in Erinnerung, dass auch im deutschen Recht die Dogmatik mitunter dem Pragmatismus nachsteht. Als Beispiel nannte *Dr. Schramm* die Wohnungseigentümergeinschaft, die keine juristische Person darstellt, aber als solche zu behandeln ist.

Im Anschluss an die ersten beiden, eher allgemein gehaltenen Vorträge, erläuterte *Prof. Wedde* (Wiesbaden Business School) in rechtsvergleichender Betrachtung den „*Generaldirektor nach neuem Recht*“. Zunächst wies *Prof. Wedde* auf das allgemeine Problem hin, dass die Gesetzesänderungen bislang nur im Zivilgesetzbuch, aber noch nicht in den Spezialgesetzen (GmbH-Gesetz, Aktiengesetz, Registergesetz) umgesetzt seien. Dies werfe für die praktische Umsetzung der neuen Regelungen zahlreiche Fragen auf. Zunächst wurde in Art. 53 Pkt. 1 ZGB das Vertretungsprinzip statuiert, nachdem die Gesellschaftsorgane Vertretung gem. Art. 182 Pkt. 1 ZGB ausüben. Ferner wurde das bereits angesprochene „Zwei-Schlüssel-Prinzip“ eingeführt, so dass die Geschäftsleitung nunmehr auch aus mehr als einem Generaldirektor bestehen kann. Ausgehend vom Wortlaut des Art. 53 ZGB beleuchtete *Prof. Wedde* einige offene Fragen, etwa die Ausgestaltung der Gesamtvertretung, Fragen der Registrierung von mehreren Generaldirektoren und die Unterschiede der Vertretungsmacht im Innen- und Außenverhältnis. Im Gegensatz zum deutschen Recht, geht das russische Recht von der Vertretung der Gesellschaft

durch einen Generaldirektor aus, Abweichungen hiervon müssen durch die Satzung geregelt werden. Abschließend erläuterte *Prof. Wedde* einige Fragen zur Organhaftung. Gegenüber dem deutschen Recht, sieht das russische ZGB die Beweislast für Fehlverhalten der Generaldirektoren bei der Gesellschaft. Unklarheiten bestehen bei der Haftung von Kollegialorganen.

Im nächsten Vortrag referierten die Rechtsanwälte *Ksenia Ilina* und *Steffen Kaufmann* von DLA Piper München/Moskau zu „*Änderungen im Umwandlungsrecht*“. Das Umwandlungsrecht ist überwiegend im Zivilgesetzbuch geregelt, ein spezielles Umwandlungsgesetz besteht nicht. Hintergrund von Umwandlungsvorgängen seien in aller Regel steuerliche Überlegungen. Besondere Bedeutung kommt der Umwandlung insofern zu, als es in Russland nahezu keine Asset-Deals gibt und daher zu übertragende Vermögensgegenstände im Rahmen der Umwandlung in eigene Gesellschaften transferiert werden müssen. Im Folgenden zeigten die Referenten die fünf hierzu gesetzlich möglichen Umwandlungsvorgänge auf. Eine wesentliche Neuerung ist dabei, dass es nach neuem Recht nun möglich ist, verschiedene Umwandlungsvorgänge zusammen durchzuführen. Unklarheiten bestehen insofern, wann eine Umwandlung unwirksam oder nichtig ist, und was die genauen Konsequenzen sind.

Im vorletzten Vortrag stellte *Prof. Dr. Andrej Egorov*, stellvertretender Leiter des Forschungszentrums für Privatrecht beim Präsidenten der RF „*Aktuelle Entwicklungen zur Durchgriffshaftung*“ dar. Als wesentliche Grundprobleme in diesem Zusammenhang ist zunächst das nach wie vor sehr geringe Stammkapital der Kapitalgesellschaften zu sehen (ca. 200 € bei der GmbH), aufgrund dessen der Durchgriffshaftung besondere Bedeutung zukommt. Ferner führen die sog. „Gesellschafter-Ketten“, also der Umstand, dass die unmittelbaren Gesellschafter nur finanzschwache Gruppengesellschaften von größeren Gesellschaftsstrukturen sind, zu tatsächlichen Problemen bei der Durchsetzung von Haftungsansprüchen. Unklarheiten bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der gesamtschuldnerischen Haftung von Mutter- und Tochtergesellschaften (Art. 67.3 Pkt. 2 ZGB) sowie der Haftung auf nicht vollständig einbezahlte Stammeinlagen (Art. 66.2 ZGB).

Im abschließenden Vortrag referierte Rechtsanwalt *Hannes Lubitzsch, LL.M.*, Noerr Moskau, zu „*Aktuellem bei den Großgeschäften*“. *Hannes Lubitzsch* erläuterte die

Anordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 28 vom 16.05.2014 und deren Auswirkungen auf die Rechtsanwendung im Zusammenhang mit den Großgeschäften. Diese Geschäfte sind in Art. 46 des russischen GmbH-Gesetzes und Art. 78, 79 des russischen Aktiengesetzes geregelt. Ausgehend von der Rechtsfolge, dass unwirksame Großgeschäfte rückabgewickelt werden müssen, sind die verschiedenen Klarstellungen des Plenums von erheblicher Bedeutung. Diese bestehen unter anderem darin, dass nun die Beweislast beim Kläger liegt, eine Definition für den Begriff der gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist und etwa auch ein Arbeitsvertrag als Großgeschäft angesehen werden kann. Im Allgemeinen habe die Entscheidung des Plenums zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsklarheit geführt, wenngleich einige Unklarheiten fortbeständen.

Die insgesamt gelungene Veranstaltung lebte nicht zuletzt von der hohen Fachkenntnis des Publikums, welche eine rege und tiefgehende Diskussion mit den Referenten ermöglichte. Mit Spannung kann damit auch der nächste Gesellschaftsrechtstag Russland der DRJV erwartet werden, welcher im Jahr 2016 stattfinden soll.

Rezension:

**Bernd Wieser (Hrsg.),
Handbuch der russischen Verfassung
2014, Verlag Österreich, 1259 Seiten**

von Dmitry Marenkov¹

Am 3.10.2014 ist das neue Handbuch der russischen Verfassung im Verlag Österreich erschienen. Herausgeber ist *DDr. Bernd Wieser*, Universitätsprofessor am Institut für Österreichisches, Europäisches und vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz. Das Autorenteam umfasst insgesamt 26 Fachleute aus Deutschland und Österreich, viele von Ihnen sind Mitglieder der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

Das Werk stellt einen Kommentar der einzelnen Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation vom 12.12.1993 in ihrer aktuellen Fassung dar. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung der vollständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts werden nicht nur wiedergegeben bzw. dargestellt, sondern gleichzeitig aus der Sicht ausländischer Juristen analysiert. Darüber hinaus wird die vorhandene relevante Literatur in russischer, deutscher und englischer Sprache zitiert und ausgewertet. Die Kommentierung aller Verfassungsbestimmungen einschließlich der Präambel und der Schluss- und Übergangsbestimmungen wird durch eine 20-seitige Einleitung von Prof. Dr. Otto Luchterhandt, ein zentrales Literaturverzeichnis sowie ein Stichwortverzeichnis abgerundet.

Das Werk knüpft an die Tradition der deutschsprachigen Kommentierungen der sowjetischen Vorgängerverfassungen an. Bereits im Jahre 1955 veröffentlichte *Reinhart Maurach* das „Handbuch der Sowjetverfassung“, das die sowjetische

¹ Dmitry Marenkov ist Senior Manager bei Germany Trade & Invest und Mitglied des Vorstands der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

Verfassung von 1936 zum Gegenstand hatte. Im Jahre 1983 erschien das zweibändige „Handbuch der Sowjetverfassung“, herausgegeben von Professor *Martin Fincke*. Es entwickelte sich zum Standardwerk zur sowjetischen Verfassung von 1977. Einzelne Aspekte der geltenden russischen Verfassung von 1993 wurden in den vergangenen Jahren in einer Reihe von Publikationen beleuchtet.¹ Es fehlte jedoch bislang an einem solchen systematischen und ausführlichen Werk zu der Verfassung von 1993. Dem Herausgeber und dem Autorenteam des neuen Werkes ist es hervorragend gelungen, diese Lücke zu schließen.

Der Titel des von Bernd Wieser herausgegebenen Kommentars wurde bewusst im Hinblick auf die Tradition der beiden genannten Handbücher der Sowjetverfassung gewählt. Die Tradition wird zum Teil auch im Autorenteam fortgeführt. Drei der Autoren - *em. Prof. Dr. Martin Fincke*, *em. Prof. Dr. Otto Luchterhandt* und *em. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder* - waren bereits am Handbuch der Sowjetverfassung von 1983 beteiligt. Die meisten anderen Autoren sind - ähnlich wie bei dem Handbuch der Sowjetverfassung von 1983 - bekannte Ostrechtler aus Deutschland und Österreich. Sie vertreten solch renommierte Institutionen der Ostrechtsforschung in Deutschland wie z. B. das seit 50 Jahren bestehende Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln², das 1957 gegründete Institut für Ostrecht München/Regensburg³ sowie das im Jahr 1959 geschaffene Institut für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel.⁴

Das neue Handbuch der russischen Verfassung von 2014 ist die einzige grundlegende und ausführliche Darstellung und Kommentierung des russischen Verfassungsrechts im deutschsprachigen Raum. Es ist auch kein vergleichbares

¹ Siehe zuletzt u.a. Janus (Hrsg.), *Russland. Verfassung, Recht und Realität*. Festschrift für Professor Otto Luchterhandt, Band 1 der Schriftenreihe der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung, 2014; A.Berger, *Die Bindung der Bürger an die Grundrechte: ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Russland*, 2014; B.Wieser, *Ist der Präsident der Russländischen Föderation eine eigene Staatsgewalt?*, *Jahrbuch für Ostrecht* 1/2014, S. 25-40; C.Schmidt, *Die Verfassungsbeschwerde in Russland*, *Osteuropa-Recht* 3/2014, S. 339-348; Gricenko/Will, *Der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz kommunaler Subjekte in Russland: Prozessuale Aspekte aus rechtsvergleichender Sicht*, *Jahrbuch für Ostrecht* 1/2013, S. 11-26; A. Berger, *Das Konzept des russischen Konstitutionalismus im Sinne des Art. 2 der Verfassung der Russländischen Föderation*, *Osteuropa-Recht* 3/2013, S. 326-342; Luchterhandt, *Das Normenkontroll-Urteil des Verfassungsgerichts Russlands zum Gesetz über die Verschärfung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts vom 8. Juni 2012*, *DRJV-Mitteilungen* Nr. 55/2013, S. 12-19; Luchterhandt, *Fortschreitende Aushöhlung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 31 der Verfassung Russlands*, *DRJV-Mitteilungen* Nr. 54/2012, S. 4-22.

² www.iorr.uni-koeln.de/. Bis Mitte 2014 war das Institut als das „Institut für Ostrecht“ bekannt.

³ www.ostrecht.de.

⁴ www.eastlaw.uni-kiel.de.

Werk in englischer Sprache ersichtlich.¹ Es ist aber selbstredend nicht das Fehlen an Alternativwerken, was dieses Werk so wertvoll macht. Vielmehr überzeugt es durch seine Struktur und inhaltliche Tiefe. Das Handbuch hebt sich qualitativ auch deutlich von den meisten russischen Verfassungskommentaren ab. Es gibt nur ganz wenige russischsprachige Kommentierungen, die mit diesem, über 1200 Seiten starken Werk in derselben Liga spielen. Mit geringen Ausnahmen fallen die russischen Verfassungskommentare wesentlich knapper aus. Dabei gehen sie nur selten auf andere wissenschaftliche Publikationen ein. Eine kritische Analyse der Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation findet so gut wie nie statt. Obwohl sämtliche Entscheidungen des Verfassungsgerichts auf seiner Internetseite frei verfügbar sind,² fehlt es in Russland an einer systematischen Darstellung und Auswertung der Positionen des Verfassungsgerichts und seiner Auslegung der einzelnen Verfassungsbestimmungen.³ Jegliche Überlegungen, dieses Werk ins Russische zu übersetzen und somit den Verfassungsrechtlern Russlands zugänglich zu machen, wären daher sehr zu begrüßen.

Dem Herausgeber und den Autoren sowie der gesamten deutschsprachigen Ostrechtsforschung ist zu diesem historischen Werk zu gratulieren. Es bleibt zu hoffen, dass diese Neuerscheinung ihren erheblichen Beitrag zum konstruktiven Rechtsdialog zwischen den russischen Staatsrechtlern und der deutschsprachigen Ostrechtsszene leisten wird. Es ist höchst erfreulich, dass die deutschsprachige Ostrechtsforschung auch in Zeiten, in denen sie an manchen Fakultäten um ihre Daseinsberechtigung und Stellennachbesetzung kämpfen muss, immer noch zur Veröffentlichung von Werken dieser Dimension imstande ist. Das Handbuch wird ein prägendes Werk zur Verfassung der Russländischen Föderation und ein klassisches, viel zitiertes Nachschlagewerk für Fragen wie das Gesetzgebungsverfahren, föderativer Aufbau, Auslegung der Grundrechte in Russland etc. werden. Keine Fachbibliothek, die sich mit Staatsrecht und Politik in

¹ Vollständigkeitshalber sind die folgenden englischsprachigen Werke mit einem deutlich geringeren Umfang zu nennen: Henderson, *The Constitution of the Russian Federation*, 2011 (310 Seiten) und Bogdanovskaia / Vassilieva, *Constitutional Law in Russia*, 2012 (208 Seiten)

² Die Entscheidungen können nach Nummer, Datum oder einer Textpassage im russischen Originalwortlaut recherchiert werden: www.ksrf.ru/ru/Decision/Pages/default.aspx. Die neue Rechtsprechung des Verfassungsgerichts wird quartalweise zusammengefasst: www.ksrf.ru/ru/Decision/Generalization/Pages/default.aspx.

³ Positiv hervorzuheben ist der vom Präsidenten des Verfassungsgerichts Valerij Zorkin herausgegebene Verfassungskommentar (*Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii*, 3. Auflage, 2013, Norma Verlag, 1040 Seiten), welches eine Vielzahl von Verfassungsgerichtsentscheidungen beleuchtet.

Osteuropa beschäftigt, wird auf dieses Handbuch verzichten können. Es ist eine absolute Bereicherung für die deutschsprachige Russlandliteratur.

Einzelne Autoren (in alphabetischer Reihenfolge): em. Prof. Dr. Dres. h.c. Rainer Arnold (Universität Regensburg), Prof. Dr. Oesten Baller (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin), Dr. Anastasia Berger (München), Mag. Alexander Dubowy (Universität Wien), em. Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Fincke (Passau), Prof. Dr. Caroline von Gall (Universität zu Köln), ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Universität Salzburg), Dipl.-Jur. Yana Gummerer (Universität Graz), em. Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Heinrich (Universität Wien), Ass. iur. Antje Himmelreich (Institut für Ostrecht München/Regensburg), Prof. Dr. Urs Kramer (Universität Passau), Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (Institut für Ostrecht München/Regensburg), Dipl.-Jur. Theresa Lauterbach (Passau), Ass.iur. Vivika Lemke (Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein), em. Prof. Dr. Otto Luchterhandt (Lüneburg), Prof. Dr. Volker Lüdemann (Hochschule Osnabrück), Prof. Dr. Dr. h.c. Angelika Nußberger M.A. (EGMR/Universität zu Köln), RA Dr. Sebastian Pritzkow LL.M., Maitre en droit (Universität zu Köln), Ass. iur. Yury Safoklov (FernUniversität Hagen), AOR Dr. Carmen Schmidt (Universität zu Köln), PD Dr. Hans-Joachim Schramm (Hochschule Wismar), em. Prof. Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder (Institut für Ostrecht München/Regensburg), Dr. Helena Sieben (Regensburg), Prof. Dr. Alexander Trunk (Universität Kiel), Prof. Dr. Rainer Wedde (Wiesbaden Business School), Univ.-Prof. DDr. Bernd Wieser (Universität Graz).

Mehr Informationen zum Handbuch der russischen Verfassung (ISBN: 978-3-7046-6713-7) finden Sie auf der Internetseite des Verlages Österreich: <http://www.verlagoesterreich.at/handbuch-der-russischen-verfassung-wieser-978-3-7046-6713-7>. Das Handbuch kostet 299,00 Euro und kann unter dem genannten Link bestellt werden.

Würdigung

Hans Janus - 60 Jahre

von Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Am 17. Oktober 2014 vollendete Dr. Hans Janus, Mitglied des Vorstandes der Euler Hermes Aktiengesellschaft seit 1994 und Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung (DRJV) seit 2002, sein 60. Lebensjahr. Euler Hermes ist ein altes und zugleich eines der bedeutendsten Unternehmen der deutschen Exportwirtschaft. 1917 als Hermes Kreditversicherungsbank AG in Berlin gegründet und 1938 in Hermes Kreditversicherungs-AG umfirmiert, verlegte es 1948 seinen Sitz nach Hamburg und hatte seinen Anteil an dem westdeutschen Wirtschaftswunder der 1950er/1960er Jahre. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des EG/EU-Binnenmarktes in den 1990er Jahren kooperierte Hermes immer enger mit dem maßgeblichen französischen Kreditversicherungsunternehmen Euler. Daraus entstand 2002/2003 die Holding Euler Hermes S.A. (Paris), in welche die „Euler Hermes Deutschland AG“ (Hamburg) eingefügt ist. Sie ist das weltweit größte Unternehmen der Warenkreditversicherung und des Debitorenmanagements. Die internationalen Ratingagenturen haben ihm die höchsten Bonitätswerte verliehen. 2014 wurde Euler Hermes zum wiederholten Male als weltweit beste Exportkreditagentur ausgezeichnet!

Hans Janus war 1983, kurz nach Abschluss seiner Jurausbildung und Zulassung als Rechtsanwalt in Hamburg in das Unternehmen eingetreten. Seine Arbeitsschwerpunkte waren internationale Schadensregulierung bei Staatsinsolvenzen sowie Harmonisierung der staatlichen Exportkreditversicherungen innerhalb der EG/EU. 1994 wurde er in den Vorstand berufen, wo er u.a. für die Federal Export Credit Guarantees, die berühmten „Hermesdeckungen“, zuständig ist. Trotz weltweiter Einsätze haben in Hans Janus' Geschäftsbereich namentlich Russland und Kasachstan immer eine wichtige Rolle gespielt.

Für die einschlägige Bearbeitung dieser und weiterer GUS-Länder war Hans Janus bestens vorgebildet, denn neben Jura hatte er in Bochum und Hamburg auch

Slavistik (Russisch) studiert, und 1981 war er als DAAD-Stipendiat für ein Jahr Austauschstudent an der Lomonossov-Universität gewesen. Schon während seines Studiums war er in enge Beziehung zur Abteilung für Ostrechtsforschung in der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg, zunächst als studentische Hilfskraft, getreten. Sie wurde für Hans Janus zum „akademischen Hafen“ in Hamburg. Die Abteilung war von Prof. Dr. Georg Geilke, einer der eigenwilligsten Gestalten in der Zunft der deutschen Ostrechtler, in den 1950er Jahren gegründet worden und stand noch immer unter seiner strengen Leitung. Hans Janus wurde zu einem All-Round-Mitarbeiter der von der Abteilung herausgegebenen Zeitschrift „WGO. Monatshefte für Osteuropäisches Recht“: Verfasser von Gesetzesübersichten diverser Unionsrepubliken sowie der UdSSR und der RSFSR bis zum Ende der Sowjetunion (1991), ferner Übersetzungen, Aufsätze, Kurznachrichten, Rezensionen, Tagungsberichte usw.

Der Studienaufenthalt in Moskau hatte die Grundlage zu Hans Janus Dissertation „Steuerrecht und internationales Steuerrecht der Sowjetunion“ gelegt, die 1984/85, noch kurz vor dem allzu frühen Tode Prof. Geilkes, abgeschlossen wurde. Sie erschien, 300 Seiten stark, 1987 im Verlag Peter Lang (Frankfurt/M usw.) und ist die erste und wegen des baldigen Endes der UdSSR wohl auch die letzte Darstellung dieses von der Eigenart der Zentralverwaltungs- und Planwirtschaft geprägten Kerngebietes des sowjetischen Finanzrechts.

Hans Janus enge Verbundenheit mit Osteuropa im Allgemeinen und Russland im Besonderen hat - bis heute - ihren kräftigsten und nachhaltigsten Ausdruck in seinem Engagement für die und in der Vereinigung für Deutsch-Russisches Wirtschaftsrecht e.V. bzw. - seit 2011 - Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. gefunden, deren Vorstand er seit über 20 Jahren angehört und deren Vorsitzender er seit 2002 ist. Auf Initiative von Jan-Peter Waehler 1988 gegründet, ist sie unter seiner Führung stetig gewachsen und heute zum bedeutendsten juristischen Forum in den deutsch-russischen Beziehungen geworden. Dies ist eine Leistung, an der gewiss viele beteiligt waren. Ganz wesentlich ist sie aber durch eine Reihe großer Stärken und Tugenden von Hans Janus bewirkt und erreicht worden: eine freundliche und zugleich zurückhaltende, behutsame und kluge Art im Umgang mit anderen, sein unaufgeregtes, ruhiges und auf Ausgleich bedachtes Agieren bei Spannungen und Konflikten, seine hohe fachliche Kompetenz und breite Erfahrung im GUS-Raum,

dessen Probleme, Stärken und Schwächen er mit nüchternem, realistischem Blick, fern von lobbyistischer Schönfärberei, klar vor Augen hat. Solche deutlich zu benennen, scheut sich Hans Janus mit der ihm eigenen Gradlinigkeit nicht, und er wirkt damit umso überzeugender, als er Schärfen und scharfe Töne vermeidet. Hans Janus stammt zwar aus Essen, aber wer das nicht weiß, könnte ihn für einen alteingesessenen hanseatischen Aristokraten halten.

Neben seiner Vorstandsarbeit hat sich Hans Janus größte Verdienste dadurch erworben, dass er seit langem die nunmehr seit einem Vierteljahrhundert erscheinenden „Mitteilungen“ der Vereinigung redigiert. Bis zum Ende des Jahres 2014 werden 58 Hefte zu „Aktuellen Themen in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen“, so der Untertitel der DRJV-Zeitschrift, erschienen sein. Unter Hans Janus Ägide ist hier gleichsam auf leisen Sohlen das inzwischen wohl wichtigste Periodikum entstanden, das im deutschsprachigen Raum mit einem wohl begründeten wissenschaftlichen Anspruch, regelmäßig und zugleich ausschließlich über das Recht in Russland berichtet.

Möge die DRJV das außergewöhnliche Engagement von Hans Janus für ihre Belange noch lange genießen. Ad multos annos!

Kurznachrichten

DRJV führt erste Veranstaltung in St. Petersburg durch

Am 4. September 2014 hat die DRJV die erste Veranstaltung in St. Petersburg durchgeführt. Die gut besuchte Tagung fand in den Räumen und in Kooperation mit der Vertretung der Handelskammer Hamburg statt. Thema war „Streitbeilegung im deutsch-russischen Wirtschaftsverkehr. Mit der Veranstaltung hat sich eine DRJV-Regionalgruppe St. Petersburg konstituiert. Weitere Veranstaltungen sind geplant.

Aus dem OMV wird der Osteuropaverein

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin hat der Ost- und Mitteleuropa Verein OMV am 27.08.2014 grundlegende Änderungen seiner Satzung beschlossen. Die wichtigste Änderung ist der neue Namen des Vereins, der jetzt Osteuropa Verein der deutschen Wirtschaft heißt. Damit soll auch die Verwechslungsgefahr mit dem österreichischen Mineralölkonzern OMV vermieden werden. Auch das Logo und die Internet-Adresse wurden dem neuen Namen angepasst. Damit nähert der Osteuropaverein sich anderen Ländervereinen an, die ähnliche Vereinsnamen führen, z. B. der Afrikaverein der deutschen Wirtschaft. Das grundlegende Dilemma, dass es keine eindeutige geographische Bezeichnung für die 29 Länder gibt, die der Osteuropaverein mit seinen Aktivitäten abdeckt, wird damit freilich nicht gelöst. Von Polen und Ungarn über Osteuropa, Südosteuropa, den Ländern des Südkaukasus, die Türkei bis nach Zentralasien mit seinen fünf aus ehemaligen Sowjetrepubliken hervorgegangenen Staaten reicht der Tätigkeitsbereich des Osteuropavereins. Auch die Gremienstruktur des Vereins wurde neu gefasst. Die Beschlussfassung über die neue Satzung ist der vorläufige Abschluss einer grundlegenden Erneuerung des Osteuropavereins.

Umbenennung des Kölner Instituts für Ostrecht

Das Kölner Institut für Ostrecht wird umbenannt in „Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung. In der offiziellen Mitteilung wird dies so begründet: Das von Herrn Professor Boris Meissner im Jahr 1964 gegründete Institut für Ostrecht hat im Jahr 2014 sein 50-jähriges Bestehen gefeiert. Ursprünglicher Auftrag des Instituts war, das Recht der Länder des „Ostblocks“ zu analysieren und mit Hilfe von interdisziplinären Studien die Besonderheiten des Rechts insbesondere der

Sowjetunion, aber auch der anderen Staaten jenseits des „Eisernen Vorhangs“, herauszuarbeiten. Die Fokussierung auf die Rechtssysteme im Osten Europas wurde damit begründet, dass sie auf einem Gesellschaftsmodell beruhten, das sich als ideologischer Gegenentwurf zu den westeuropäischen Demokratien und zum US-amerikanischen Modell verstand.

Der dafür geprägte Begriff „Ostrecht“ hat mit der Wende im Jahr 1989 seine Berechtigung verloren, wurde allerdings gewissermaßen als Markenzeichen für eine Tradition der rechtsvergleichenden Analyse im Wissenschaftsdiskurs weiter verwendet. 25 Jahre nach dem Fall der Mauer sowie zehn Jahre nach der Integration einer großen Zahl von mittel- und osteuropäischen Staaten in die Europäische Union ist der Begriff aber, auch wenn in der Forschung der Ost-West-Vergleich weiterhin von großer Bedeutung ist, nicht mehr passgenau.

Aufgrund dessen hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln aus Anlass der Feier des 50-jährigen Bestehens des „Instituts für Ostrecht“ den Beschluss gefasst, das Institut in „Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung“ umzubenennen.

Wir freuen uns, wenn das Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung in gleicher Weise wie zuvor das Institut für Ostrecht Spiegel europäischer Rechtsentwicklungen sein und zur Erforschung kulturell bedingter Unterschiede in den Rechtskonzeptionen in „Ost“ und „West“ auch in einer Zeit beitragen kann, in der die ideologischen Barrieren als überwunden gelten dürfen.

Handbuch der russischen Verfassung erschienen

Das von Prof. Dr. Bernd Wieser, Universität Graz, herausgegebene Handbuch der russischen Verfassung ist nunmehr erschienen. Das Werk von epochaler Bedeutung war schon lange erwartet worden. Damit wird ein vollständiger juristischer Kommentar zur russischen Verfassung von 1993 vorgelegt, an dem viele namhafte Ostrechtler aus Österreich und Deutschland mitgearbeitet haben. Mit Prof. Dr. Otto Luchterhandt und Prof. Dr. Rainer Wedde gehören auch Vorstandsmitglieder der DRJV zu den Autoren. Das Buch hat 1259 Seiten und ist im Verlag Österreich erschienen. Es kostet 299,00 EUR. Eine von Dmitry Marenkov verfasste Rezension des Buches findet sich in diesem Heft.

Deutscher Export nach Russland bricht ein

Wie das Statistische Bundesamt am 29.10.2014 mitteilt, ist der deutsche Export nach Russland im August 2014 im Vorjahresvergleich um 26,3 % zurückgegangen. In den ersten acht Monaten dieses Jahres ergibt sich ein kumulierter Rückgang um 16,6 %. Schon 2013 hatte es einen Rückgang der deutschen Ausfuhren nach Russland von 5,2 % gegeben, nachdem Ende 2012 ein historischer Höchstwert von 38,1 Mrd. EUR erreicht worden war. Unter den wichtigsten deutschen Exportmärkten kam Russland per August 2014 nur noch auf Rang 13 nach Rang 11 im Vorjahr.

Chronik der Rechtsentwicklung

(April 2014 - September 2014)

von Prof. Dr. Otto Luchterhandt und Dmitry Marenkov

Die vorliegende Chronik dokumentiert, ausgewählt nach ihrer Bedeutung, in Russland im Zeitraum vom 25.3.2014 bis zum 30.9.2014 ergangene Rechtsvorschriften. Die Übersicht ist nach Föderalen Verfassungsgesetzen (I.), Föderalen Gesetzen (II.) und Präsidialdekreten (III.) gegliedert.

I. Föderale Verfassungsgesetze (Prof. Dr. Otto Luchterhandt)

1. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 7-FKZ vom 27.5.2014 ändert das am 21.3.2014 erlassene Verfassungsgesetz über die Aufnahme der Republik Krim in die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte - der Republik Krim und Stadt Föderaler Bedeutung Sevastopol` im Verband der Russländischen Föderation (Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 2014, Nr. 12, Pos. 1201). Die (nach der Annexion ersten) Wahlen zum Parlament der Krim („Staatsrat“) und zur Gesetzgebenden Versammlung der Stadt Sevastopol` werden für den zweiten Sonntag im September 2014 angesetzt, die Wahlen der Exekutivchefs der Krim und von Sevastopol` sind von den Parlamenten der beiden Subjekte nicht später als Dezember 2014 durchzuführen (Art. 7 Abs. 1). Bis dahin werden beide Subjekte im Föderationsrat von ihren geschäftsführenden Exekutivchefs vertreten (Art. 7 Abs. 2.1.). Bis zum 1.6.2014 wird noch der Zahlungsverkehr mit der ukrainischen Grivna zugelassen, aber nach dem Recht Russlands, sofern es um internationalen Zahlungsverkehr in Grivna geht. Ab dem 1.6.2014 gilt für sämtliche Transaktionen ausschließlich russisches Recht (Art. 16 Abs. 2, Abs. 5). Der Umtausch von Grivna in Rubel wird in beiden Subjekten bis zum 1.6.2014 nach einem von der Zentralbank Russlands bestimmten Kurs, danach nach den von den Kreditinstitutionen festgelegten Kursen vorgenommen (Art. 16 Abs. 6). Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der beiden neuen Subjekte wird die Bank Russlands ermächtigt, bis zum 31.12.2015 außerordentliche, allgemeinverbindliche Anordnungen zu treffen, die aber gerichtlich angefochten werden können (Art. 18.1.). Das Änderungsgesetz tritt im Wesentlichen mit seiner Veröffentlichung in Kraft (Art. 2).

2. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 8-FKZ vom 4.6.2014 hat den Charakter eines Artikelgesetzes. Es passt das Föderale Verfassungsgesetz vom 28.4.1995 über die Wirtschaftsgerichte in der Russländischen Föderation an die Abschaffung des Höchsten Wirtschaftsgerichts durch die Verfassungsänderung vom 5.2.2014 und die Änderung des Verfassungsgesetzes über das Oberste Gericht vom selben Tage durch Änderung zahlreicher Vorschriften an. Außerdem ändert das Gesetz Art. 2 Abs. 4 des Verfassungsgesetzes über das Oberste Gericht vom 5.2.2014 in Bezug auf die Zuerkennung von Entschädigungen wegen gerichtlicher Verfahrensverletzungen. Für diese sind die Wirtschaftsgerichte der Bezirke in 1. Instanz zuständig. Abgesehen von diversen redaktionellen Änderungen betrifft die Novelle vor allem Kapitel III über „die Befugnisse, das Kurationsverfahren und die Tätigkeit der Wirtschaftsgerichte der Bezirke“ und dabei fast jede Vorschrift (Art. 24-52). Neugefasst sind die Bestimmungen über die Organe (Präsidium, Vorsitzender und Stellvertreter, Kollegien) sowie die Gerichtsverwaltung und deren Ausstattung. Einige Regelungen beziehen sich auf die den Bezirksgerichten nachgeordneten Instanzen der Wirtschaftsappellationsgerichte und der Wirtschaftsgerichte der Subjekte der Föderation. Die Novelle ermächtigt dazu, zur Erleichterung des Zuganges zum Gericht sowohl regionale Außenstellen von Wirtschaftsgerichten (Art. 35 Abs. 2) als auch Spruchkörper in entlegenen Gegenden einzurichten (Art. 43.1. Abs. 1). Einige Übergangsbestimmungen (Art. 3) ordnen die vorläufige Fortgeltung u. a. von Plenarentscheidungen und Geschäftsordnungsregelungen an. Diverse wirtschaftsgerichtliche Vorschriften setzt das Gesetz außer Kraft (Art. 4).

3. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 9-FKZ vom 4.6.2014 ändert das Föderale Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation. Das Gericht erhält die Befugnis, auch über die Verfassungsmäßigkeit der Frage eines föderalen Referendums zu entscheiden (Art. 3 Abs. 1). Das Gericht ist nun schon beschlussfähig, wenn 2/3 (bisher 3/4) der (19) Richter anwesend sind (Art. 4 Abs. 2). Die Absetzung eines Richters wegen ernster Pflichtenverletzung kann in allen Fällen (Art. 18 Abs. 1 Nr. 6-8) nun bereits mit einer 2/3-Mehrheit der real im Amt befindlichen Richter erfolgen (Art. 18 Abs. 5). Diese Herabsetzung des Quorums ist auch für einige Organisationsentscheidungen eingeführt worden (Art. 23; 30; 72). Einige Bestimmungen tragen dafür Sorge, dass das Verfassungsgericht

handlungsfähig bleibt, wenn die reale Richterzahl unter 14 fällt (Art. 9 Abs. 4; Art. 12 Abs. 2 n.F.). Weitere Änderungen zielen darauf ab, die Verfahrensvorschriften in Bezug auf abstrakte und konkrete Normenkontrollen abzumildern (Art. 47.1; 85; 97; 101). Das Gesetz ist mit seiner Verkündung in Kraft getreten.

4. Durch das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 10-FKZ vom 23.6.2014 ist unter Änderung des Föderalen Verfassungsgesetzes vom 28.4.1995 über die Wirtschaftsgerichte in der Russländischen Föderation ein „21. Wirtschaftsappellationsgericht“ mit Sitz in Sevastopol` und Zuständigkeit für die gesamte Krim errichtet worden (Art. 33.1.).

5. Durch das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 11-FKZ vom 21.7.2014 ist erneut die Verfassung Russlands geändert worden. Erstens wurde der Kompetenzkatalog des Präsidenten (Art. 83) um die Befugnis erweitert, nach seinem freien politischen Ermessen „Vertreter der Russländischen Föderation im Föderationsrat zu ernennen und zu entlassen“ (lit. e 2), und damit eine dritte Kategorie bzw. Gruppe von „Senatoren“ eingeführt. Dementsprechend wurden die Bestimmungen über den Föderationsrat abgeändert (Art. 95 Abs. 2 - 4). Die vom Präsidenten zu ernennenden Föderationsratsmitglieder dürfen 10% der Mitglieder des Föderationsrates nicht übersteigen (Abs. 2). Seit der Erhöhung der Subjekte der Föderation auf 85 infolge der Krim-Annexion sind das maximal 17 „Senatoren“. Das Verfassungsänderungsgesetz tritt nach seiner Billigung durch 2/3 der Subjekte der Föderation in Kraft (Art. 136 Verfassung RF).

6. Durch das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 12-FKZ vom 21.7.2014 wurde das am 21.3.2014 erlassene Föderale Verfassungsgesetz über die Aufnahme der Republik Krim in die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte - der Republik Krim und Stadt Föderaler Bedeutung Sevastopol` im Verband der Russländischen Föderation - geändert. Die Änderungen ermöglichen es, für eine Übergangszeit bis zum 1.1.2017 im Renten- und Versicherungswesen, in der medizinischen Versorgung, in Bezug auf kommunale Dienstleistungen, auf Grund und Boden, Wald und Städtebau sowie im gesamten Verkehrswesen Regelungen zu erlassen, die den Besonderheiten der Krim und Sevastopols Rechnung tragen.

7. Durch das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 13-FKZ vom 21.7.2014 wurde das am 7.2.2011 erlassene Föderale Verfassungsgesetz über die Gerichte allgemeiner Jurisdiktion in der Russländischen Föderation hinsichtlich der in die Kompetenz der Subjekte der Föderation fallenden Friedensrichter geändert. Mit Ausnahme ihrer Entlohnung und sozialer Zusatzleistungen ist die Finanzierung der Tätigkeit der Friedensrichter Sache der Subjekte (Art. 6 Abs. 4).

8. Durch das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 14 vom 21.7.2014 wurde Art. 5 Abs. 4 des am 5.2.2014 erlassenen Verfassungsgesetzes über das Oberste Gericht Russlands dahingehend geändert, dass das Plenum des Obersten Gerichts - im Prinzip ebenso wie beim föderalen Verfassungsgericht - Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit seiner im Amt befindlichen Mitglieder trifft. Das Gesetz tritt 180 Tage nach dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung vom 5.2.2014 in Kraft.

II. Föderale Gesetze

a. Nr. 37-FZ vom 2.4.2014 bis Nr. 151-FZ vom 4.6.2014

(Prof. Dr. Otto Luchterhandt)

1. Das aus 18 Artikeln bestehende Gesetz Nr. 37-FZ vom 2.4.2014 regelt die Besonderheiten des Finanzsystems, die auf der Krim für eine Übergangszeit, d. h. im Wesentlichen bis zum 1.1.2015, gelten. Maßgebend sind seine Vorschriften für alle auf der Krim tätigen Banken, Kreditinstitute und sonstigen Institutionen, die dort Finanztransaktionen vornehmen. Sie betreffen jeweils deren Registrierung mitsamt ihren förmlichen Voraussetzungen bei der Bank Russlands, die Erteilung von Lizenzen und Erlaubnissen, die Emission von Wertpapieren usw. sowie die Bestimmungen über die Beendigung der Tätigkeit der jeweiligen Finanzinstitute.

2. Das Gesetz Nr. 38-FZ vom 2.4.2014 erklärt die Geltung der von Russland mit der Ukraine am 28.5.1997 geschlossenen drei Abkommen über den Aufenthalt der Schwarzmeerflotte auf der Krim und ferner das Abkommen vom 21.4.2010 über ihre Verlängerung um 25 Jahre für beendet.

3. Das aus zehn Artikeln bestehende Gesetz Nr. 39-FZ vom 2.4.2014 zielt darauf ab, die Interessen derjenigen natürlichen Personen zu schützen, die über Guthaben

bei denjenigen Filialen der Banken verfügen, die zum Zeitpunkt des Referendums auf der Krim (16.3.2014) „registriert“, also nach ukrainischem Recht legal tätig waren. Das Gesetz errichtet einen Einlagensicherungsfonds in der Form einer autonomen nichtkommerziellen Organisation. Der Fonds zahlt den privaten Kunden deren Guthaben aus, wenn sie von der betreffenden Filiale nicht innerhalb von drei Tagen gezahlt oder wenn die betreffende Filiale durch Hoheitsakt geschlossen wurde. Die Höhe der von dem Fonds zu leistenden Kompensationszahlung ist mit 700.000 Rubeln gedeckelt (Art. 8 Abs. 1).

4. Durch das Gesetz Nr. 44-FZ vom 2.4.2014 und seine 28 umfangreichen Artikel ist „die Beteiligung der Bürger an dem Schutz der öffentlichen Ordnung“ auf eine neue, umfassende rechtliche Grundlage gestellt worden. Das Gesetz führt das sowjetische Rechtsinstitut der gesellschaftlichen Hilfspolizei, die Volksdruschinen (narodnye družiny), wieder ein. Es sind volljährige Bürger, die sich ehrenamtlich und freiwillig in entsprechenden Verbänden organisieren, uniformiert sind und unbescholten sein sollen. Die Bildung und Tätigkeit der Volksdruschinen erfolgt in enger Verbindung einerseits mit den Polizeibehörden, andererseits mit den örtlichen Staats- und Selbstverwaltungsorganen. Sie verfügen über begrenzte polizeiliche Eingriffsbefugnisse.

5. Das Gesetz Nr. 52-FZ vom 2.4.2014 ändert in zahlreichen Details beide Teile des föderalen Steuergesetzbuches von 1998 bzw. 2000. Der Hauptzweck der Novellierung ist eine präzisere Erfassung sowohl der Steuerzahler an ihrem Wohnort als auch der Quellen bzw. Tatbestände der Besteuerung.

6. Das Gesetz Nr. 53-FZ vom 2.4.2014 betrifft Art. 60¹ des föderalen Gesetzes von 2004 über den zivilen Staatsdienst in der Russländischen Föderation, und zwar konkret Präzisionen und Modifikationen der von ihm vorgesehenen sektoralen und territorialen Rotation auf den Dienstposten der Exekutive.

7. Das Gesetz Nr. 56-FZ vom 2.4.2014 novelliert die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches über die Zahlung und Begrenzung von Abfindungen und sonstigen Zahlungen im Falle der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Art. 181¹; 349³).

8. Das Gesetz Nr. 71-FZ vom 20.4.2014 ändert das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2002, das Gesetz über die Ein- und Ausreise von 1996 und das Ausländergesetz Russlands von 2002. Die Bestimmungen erleichtern die Einbürgerung von Ausländern und Staatenlosen, die „Träger der russischen Sprache“ sind, d.h. in der Familie und im Alltag Russisch sprechen. Vorgesehen ist im Einbürgerungsverfahren ein Gespräch mit einer Kommission. Ausländer müssen im Regelfall auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten (Art. 33¹ StaatsangehörigkeitsG RF). Außerhalb Russlands lebende antragstellende Ausländer erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis (Art. 25⁶ Ein- und AusreiseG; Art. 8 und 9 AusländerG).

9. Das Gesetz Nr. 72-FZ vom 20.4.2014 zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes RF erleichtert die Einbürgerung von Minderjährigen, die unter der Pfleg- oder Vormundschaft eines russischen Staatsangehörigen stehen (Art. 14 Abs. 6; Art. 27).

10. Das Gesetz Nr. 73-FZ vom 20.4.2014 ändert das Luftgesetzbuch und das Ausländergesetz Russlands mit Bestimmungen über die Anstellung von Ausländern beim fliegenden Personal der zivilen Luftfahrt.

11. Das Gesetz Nr. 74-FZ vom 20.4.2014 ändert das Ausländergesetz mit Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis in Russland, u.a. durch den Nachweis der Beherrschung der russischen Sprache, der Kenntnis der Geschichte Russlands und seiner Gesetzgebung (Art. 15¹).

12. Das Gesetz Nr. 78-FZ vom 20.4.2014 ändert eine Reihe von Vorschriften des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches, bei denen es um die Berechnung der Steuer von Einkünften in ausländischen Währungen geht.

13. Das Gesetz Nr. 81-FZ vom 20.4.2014 ändert ebenfalls Vorschriften im Zweiten Teil des Steuergesetzbuches, in denen die Umrechnung des in ausländischer Valuta bestimmten Wertes von Steuerobjekten in Rubel geregelt ist.

14. Das Gesetz Nr. 84-FZ vom 5.5.2014 regelt, ausgehend von dem Bildungsgesetzbuch RF, die Grundlagen des Bildungswesens auf der Krim unter Berücksichtigung von annexionsbedingten Besonderheiten.

15. Durch das Gesetz Nr. 86-FZ vom 5.5.2014 ist Russland der Unidroit-Konvention von 1988 über internationale Factoring-Operationen beigetreten.

16. Das Gesetz Nr. 91-FZ vom 5.5.2014 erstreckt die Geltung von StGB und StPO RF auf die Krim und regelt zugleich die sich daraus ergebenden praktischen Fragen.

17. Das Gesetz Nr. 93-FZ vom 5.5.2014 zur Änderung der ZPO RF erweitert die Rechte des Pflichtverteidigers (Art. 50).

18. Das Gesetz Nr. 95-FZ vom 5.5.2014 ändert und ergänzt drei bis vier Monate vor den in weiten Teilen Russlands stattfindenden Regional- und Kommunalwahlen zahlreiche Bestimmungen des Föderalen Gesetzes von 2002 über die Hauptgarantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme der Bürger am Referendum, mit einer Detailliertheit, welche die präsumtive Eigenart dieses Grundlagengesetzes zulasten der Kompetenzen der Subjekte der Föderation konterkariert.

19. Das Gesetz Nr. 97-FZ vom 5.5.2014 ändert das Gesetz von 2006 über Information, Informationstechnologien und den Schutz der Information, das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch und das Fernmeldegesetz mit dem Zweck, die Tätigkeit der „Organisatoren der Verbreitung von Information im Internet“ und insbesondere die „Blogger“ strengen, restriktiven und sanktionsbewehrten Verfahrensregeln zu unterwerfen. Eingeführt wird ihre Verpflichtung, die von ihnen für einen bestimmten Zeitraum zu speichernden Informationen an die staatlichen Sicherheitsorgane weiterzugeben (Art. 10³ Abs. 3 InfoG). Blogger mit mehr als 3000 Besuchern innerhalb von 24 Stunden unterliegen besonders einschneidenden Auflagen (Art. 10²). Da sie die Zahl ihrer „User“ vorab naturgemäß nicht kennen können, richten sich diese Vorschriften gegen die landesweit bereits etablierten Blogger. Sie sind mit ernststen Sanktionen bedroht (Art. 15⁴ InfoG; Art. 13.31 OWiG).

20. Durch das Straf- und Strafprozessrechtsänderungsgesetz Nr. 98-FZ vom 5.5.2014 ist der Tatbestand der „wissentlich falschen Meldung eines terroristischen Aktes“ (Art. 207 StGB) erheblich verschärft worden.

21. Durch das Gesetz Nr. 98-FZ vom 5.5.2014 ist Kapitel 4 des ZGB über die juristischen Personen, angefangen bei deren Definition (Art. 48), umfassend novelliert, geändert und mehrere Dutzend neue Artikel ergänzt worden. Erfasst sind die Art. 49, 50, 50¹, 51, 52, 53, 53¹, 53², 54-60, 60¹, 60², 61-64, 64¹, 64², 65¹-65³, 66,66¹-66³, 67, 67¹-67³, 68, 70, 71, 73, 82, 83, 87-94, 96-104, 106¹-106⁶, 113-115, 123¹-123²⁸, d.h. sämtliche Arten und Typen juristischer Personen - kommerzielle (wirtschaftliche) und nichtkommerzielle, staatliche, kommunale und nichtstaatliche Organisationen und Einrichtungen, Gesellschaften, Stiftungen, Korporationen, Assoziationen, bis hin zu religiösen Organisationen, politischen Parteien und Gewerkschaften. Für die Staatskorporationen gilt Kapitel 4 ZGB subsidiär (Art. 3 Punkt 6 der Novelle). Nichtkommerzielle Organisationen müssen sich in vertikalen, landesweiten Verbänden organisieren. Die ZGB-Novelle tritt im Wesentlichen am 1.9.2014 in Kraft. Das ist der Hintergrund des Verfahrens gegen das „Rechtsschutz-Zentrum ‘Memorial‘“, das seine mit der bisherigen Rechtslage übereinstimmende landesweite dezentrale Netzwerkstruktur noch nicht angepasst hat.

22. Durch das Gesetz Nr. 100-FZ vom 5.5.2014 ist das Pflichtexemplargesetz geändert worden. Zuständig ist nicht mehr die Russländische Bücherkammer, sondern die Agentur „ITAR-TASS“.

23. Das Gesetz Nr. 101-FZ vom 5.5.2014 ändert das Gesetz über die Staatssprache der Russländischen Föderation, das Gesetz über die staatliche Filmförderung und das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch (Art. 6.2.6.; Art. 6.2.7). Die neuen, ineinander greifenden Vorschriften zielen darauf ab, den Gebrauch „unanständiger Ausdrücke und Redeweisen“ (necenzurnaja bran`) in den Medien, in Literatur, Kultur, Film und Kunst zu unterbinden und zu sanktionieren.

24. Das Gesetz Nr. 104-FZ vom 5.5.2014 ändert das StGB, das Strafvollzugsgesetz und die StPO dahingehend, die persönlichen Umstände, die eine Milderung der Strafe und des Vollzugs zulassen, präziser und vollständiger zu bestimmen und zu regeln.

25. Das Gesetz Nr. 109-FZ vom 5.5.2014 präzisiert die Anforderungen an die Einreichung der Dokumente bei der Registrierbehörde im Gesetz über die staatliche Registrierung der juristischen Personen und individuellen Unternehmer von 2001 (Art. 9).

26. Das Gesetz Nr. 110-FZ vom 5.5.2014 ändert das Gesetz von 2001 über „die Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Einkünften, die auf kriminelle Weise erlangt wurden, und der Finanzierung von Terrorismus“ und das Gesetz von 2011 über das nationale Zahlungssystem. Die Neuregelung zielt darauf ab, die Empfänger (natürliche Personen; Organisationen) verdächtiger Zahlungen oder sonstiger Transferleistungen leichter und sicherer zu ermitteln.

27. Das Gesetz Nr. 124-FZ vom 5.5.2014 ergänzt Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Ersten Teil des ZGB RF um die Bestimmung, dass auf der Krim ansässige juristische Personen, die nach ukrainischem Recht registriert sind, sich bis zum 1.1.2015 in das Einheitliche Staatliche Register der Russländischen Föderation eintragen lassen können.

28. Das Gesetz Nr. 128-FZ vom 5.5.2014 fügt in das StGB RF den Straftatbestand „Rehabilitierung des Nazismus“ (Art. 354¹) und in das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch den milderen, inhaltlich und im rechtspolitischen Ansatz damit übereinstimmenden Tatbestand „Öffentliche Verbreitung von Angaben über die Tage des Kriegsruhmes und die Gedenktage Russlands, die eine klare Nichtachtung gegenüber der Gesellschaft zum Ausdruck bringen“ (Art. 3.15.) ein.

29. Das Gesetz Nr. 129-FZ vom 5.5.2014 präzisiert Art. 90 ZGB RF und Art. 16 des GmbH-Gesetzes hinsichtlich der fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Gründer auf das Stammkapital der Gesellschaft.

30. Das Artikel-Gesetz Nr. 130-FZ vom 5.5.2014 enthält ein umfangreiches, integriertes Paket von Vorschriften des FSB-Gesetzes, des StGB, der StPO, des OWiG sowie der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Unterbindung von Terrorismus und des Extremismus zur Verschärfung der Tatbestände des

politischen Strafrechts. Die Änderungen betreffen vor allem die Sanktionen, insbesondere die Mindest- und die Höchstsätze von Freiheitsstrafen und Geldbußen.

31. Das Gesetz Nr. 136-FZ vom 27.5.2014 ändert die beiden Grundlagengesetze über die Organisationsprinzipien der Exekutiv- und der Legislativorgane der Subjekte der Föderation von 1999 und über die Organisationsprinzipien der örtlichen Selbstverwaltung in Russland von 2003 durch neue flexiblere Bestimmungen über die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Regionen und den örtlichen Selbstverwaltungsorganen sowie zwischen den Städten und den Stadtbezirken.

32. Das Gesetz Nr. 140-FZ ändert das Gesetz vom April 2013 über das Kontraktssystem der Staatsankäufe von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs. Die Bestimmungen räumen KMU und nichtkommerziellen sozialen Organisationen eine Vorrangstellung ein.

33. Das Gesetz Nr. 142-FZ vom 4.6.2014 ergänzt Art. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes um eine ausführliche Regelung der Verpflichtung der Staatsangehörigen Russlands mit ständigem Wohnsitz in Russland, die über eine oder mehrere sonstige Staatsangehörigkeiten und ferner über das Recht zum ständigen Aufenthalt im ausländischen Staat verfügen, diese Tatsachen den Behörden in einem vom Gesetz bestimmten Verfahren anzuzeigen. Die Verletzung der Pflicht wird durch den neu eingeführten Art. 330² StGB RF geahndet.

34. Das Gesetz Nr. 146-FZ vom 4.6.2014 ändert das Gesetz von 1996 über die Gewährleistung der konstitutionellen Rechte der Bürger auf Teilnahme an den staatlichen und kommunalen Wahlen sowie das Gesetz von 2002 über die Hauptgarantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme am Referendum. Aus den zahlreichen eher technischen Verfahrensänderungen ragt die Wiedermehrung der Rubrik „Gegen alle Kandidatenlisten“ (auf der Ebene der Kommunalwahlen) heraus (Art. 3 Abs. 1; Art. 35 ff neue Fassungen Wahlrechtsgewährleistungsg).

35. Das Gesetz Nr. 147-FZ vom 4.6.2014 ändert Art. 32 des Gesetzes über die nichtkommerziellen Organisationen. Es ermächtigt die zuständige Behörde, eine Organisation in das von ihr geführte Register „ausländischer Agenten-Organisationen“ kraft Amtes einzutragen, wenn ihr von Seiten anderer staatlicher

Organe entsprechende Informationen zugehen. Die Eintragung kann von der betroffenen Organisation bei Gericht angefochten werden.

**b. Nr.154-FZ vom 23.6.2014 bis Nr. 273-FZ vom 21.07.2014 -
(Dmitry Marenkov)**

1. Mit Gesetz Nr. 157-FZ vom 23.6.2014 wurde Art. 14 des Gesetzes Nr. 62-FZ „Über die Staatsangehörigkeit“ vom 31.5.2002 um neue Kandidatenkreise für ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren (Investoren, Einzelunternehmer ab einem bestimmten Schwellenwert, Absolventen russischer Bildungseinrichtungen) erweitert.

2. Mit Gesetz Nr. 169-FZ vom 23.6.2014 wurde Art. 31 des Hypothekengesetzes (Versicherung des verpfändeten Vermögens) neu gefasst.

3. Mit Gesetz Nr. 171-FZ vom 23.6.2014 wurden einzelne Normen des Bodengesetzbuches novelliert bzw. ergänzt (u.a. Art. 6 Abs. 3, 11.3., 11.4., 11.7., 11.10., 19, 39.1. bis 39.36.).

4. Am 28.6.2014 erging das neue Gesetz „Über die strategische Planung in der Russischen Föderation“ (Nr. 172-FZ). Unter strategischer Planung wird gemäß der Legaldefinition in Art. 3 die Zielsetzung, Planung und Entwicklung von Programmen zur nachhaltigen sozial-wirtschaftlichen Entwicklung der RF, ihrer Subjekte und Gemeinden, die Gewährleistung der nationalen Sicherheit verstanden. Das Gesetz umfasst 47 Artikel und löst das Gesetz Nr. 115-FZ „Über die staatliche Prognose und Programme der sozial-wirtschaftlichen Entwicklung der RF“ vom 20.7.1995 ab.

5. Das Gesetz Nr. 173-FZ vom 28.6.2014 hatte die Besonderheiten der Vornahme von Finanzgeschäften mit ausländischen natürlichen und juristischen Personen zum Gegenstand. Das Gesetz bezieht sich auf die Tätigkeit von Kreditinstituten und Unternehmen, die eine freiwillige Lebensversicherung vornehmen, professionellen Teilnehmern des Wertpapiermarktes mit Makleraktivitäten bzw. Wertpapierverwaltungs- und Treuhandunternehmen etc. in Bezug auf Kunden, die der Geltung des ausländischen Rechts über die Besteuerung von Bankkonten unterliegen. Die Nichteinhaltung der neuen Regelungen, insb. hinsichtlich der

Informationspflichten über Steuerausländer, kann mit einem Bußgeld geahndet werden (s. Art. 15.27.2. des Gesetzbuches über administrative Rechtsverstöße).

6. Mit Gesetz Nr. 176-FZ vom 28.6.2014 wurde das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 151 Übereinkommen über den Schutz des Vereinigungsrechts und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst vom 27.6.1978 ratifiziert.

7. Mit Gesetz Nr. 177-FZ vom 28.6.2014 wurde das Nachbarschaftsabkommen mit der Republik Kasachstan, das am 11.11.2013 in Jekaterinburg unterzeichnet worden war, ratifiziert.

8. Mit Gesetz Nr. 179-FZ vom 28.6.2014 wurde das Strafgesetzbuch (UK RF) mit einem neuen Straftatbestand „Finanzierung von extremistischer Tätigkeit“ (vgl. Art. 283.2. StGB) ergänzt. Als Sanktionen sind Geldstrafen, Tätigkeitsverbote oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren, im Falle eines qualifizierten Tatbestands von bis zu sechs Jahren, vorgesehen. Gleichzeitig ist eine Kronzeugenregelung mit strafbefreiender Wirkung vorgesehen. Ferner wurden Art. 4 und 13 des Gesetzes Nr. 114-FZ „Über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit“ vom 25.7.2002 neu gefasst.

9. Mit Gesetz Nr. 184-FZ vom 28.6.2014 wurden Art. 14 und 17 des Gesetzes über die elektronische Signatur neu gefasst.

10. Das Gesetz Nr. 185-FZ vom 28.6.2014 novellierte das Gesetz Nr. 95-FZ „Über politische Parteien“ vom 11.7.2001. Die Änderungen betreffen einzelne Aspekte der Parteifinanzierung, z. B. Darlehen und Spenden (Art. 29, 30, 31, 34, 35).

11. Das Gesetz Nr. 186-FZ vom 28.6.2014 hatte die Novelle der Wirtschaftsprozessordnung (APK RF) zum Gegenstand. U.a. wurden die Erwähnungen des mit Wirkung zum 6.8.2014 abgeschafften Obersten Wirtschaftsgerichts entfernt. Ferner wurden Föderale Wirtschaftsgerichte (dritte Instanz, bisherige russische Abkürzung: „FAS“) in Wirtschaftsgerichte der Bezirke (arbitražnye sudy okrugov) umbenannt. Es wird des Weiteren klargestellt, dass die Wirtschaftsgerichte in der Begründung ihrer

Entscheidungen weiterhin auf die Beschlüsse des Plenums und Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts - soweit noch wirksam - Bezug nehmen dürfen. Artikel 191-196 wurden mit einigen Aspekten der Tätigkeit des neuen Gerichts für geistiges Eigentum (Sud po intelektual'nym pravam, <http://ipc.arbitr.ru/>) vervollständigt. Ferner wurden ausführliche Vorschriften zum Kassationsverfahren vor dem Gerichtskollegium des neuen Obersten Gerichts (Art. 291.1. - 291.15.) und dem sog. Aufsichtsverfahren (nadzor) vor dem Präsidium des Obersten Gerichts (Art. 308.1. - 308.13.) hinzugefügt.

12. Mit Gesetz Nr. 188-FZ vom 28.6.2014 wurden einige Regelungen zur Sozialpflichtversicherung mit Wirkung zum 1.1.2015 novelliert.

13. Das Gesetz Nr. 191-FZ vom 28.6.2014 betraf die Befugnis von Mitgliedern des Föderationsrates, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Tätigkeit im Föderationsrat mit einem Sitz im Legislativorgan des Föderationssubjektes zu verbinden (s. Art. 3 und 8 des Gesetzes Nr. 229-FZ „Über die Zusammensetzung des Föderationsrates“ vom 3.12.2012).

14. Mit Gesetz Nr. 192-FZ vom 28.6.2014 wurden Art. 4.2. und 4.3 des Gesetzes Nr. 255-FZ „Über die Pflichtsozialversicherung im Zusammenhang mit der vorübergehenden BeMruhsunfähigkeit oder Mutterschaft“ neu gefasst.

15. Mit Gesetz Nr. 199-FZ vom 28.6.2014 wurde Art. 374 des Arbeitsgesetzbuches (Kündigungsschutz von Mitgliedern der Arbeitnehmervvertretungen) novelliert.

16. Mit Gesetz Nr. 203-FZ vom 10.7.2014 wurde das Regierungsabkommen mit Kuba vom 25.10.2013 über die Regelung von Altschulden Kubas aus noch zu Sowjetzeiten gewährten Krediten ratifiziert.

17. Mit Gesetz Nr. 241-FZ vom 21.7.2014 wurde das Gesetz Nr. 129-FZ „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern“ vom 8.8.2001 mit neuem Kapitel VIII.1. (Art. 25.1. - 25.6.) vervollständigt. Die neuen Vorschriften berechtigen betroffene Personen, die Entscheidung über die staatliche Registrierung bzw. deren Ablehnung in der übergeordneten Behörde anzufechten.

Das Verfahren, die Fristen und inhaltliche Anforderungen werden detailliert festgelegt.

18. Das Gesetz Nr. 251-FZ vom 21.7.2014 ergänzte Art. 241 StPO-RF mit neuem Absatz 6.1. Demnach können Angeklagte in Ausnahmefällen aus Sicherheitsgründen nicht persönlich am Strafprozess teilnehmen, sondern per Videokonferenz zugeschaltet werden. Diese Ausnahmeregelung gilt für eine abschließende Aufzählung von Delikten (Terrorstraftaten, Organisation von bewaffneten Massenunruhen und Aufständen, Landesverrat, Spionage).

19. Das Gesetz Nr. 252-FZ vom 21.7.2014 betraf die Erstreckung des russischen Rechts des geistigen Eigentums (Teil IV ZGB) auf die Republik Krim.

20. Das Gesetz Nr. 273-FZ vom 21.7.2014 ergänzte Art. 3 des Gesetzes Nr. 68-FZ „Über die Entschädigung für die Verletzung des Rechts auf ein Gerichtsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums“ vom 30.4.2010. Demnach können Ansprüche auf Entschädigung unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Abschluss des Verfahrens gestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Ermittlungsverfahren vier Jahre nach der Strafanzeige nicht abgeschlossen ist. Artikel 6.1. StPO-RF wurde mit dem neuen Abs. 3.1. zur Bestimmung der angemessenen Dauer des vorgerichtlichen Ermittlungsverfahrens ergänzt. Neben der Gesamtdauer des Verfahrens sind die rechtliche und faktische Komplexität des Falles, das Verhalten des Geschädigten und anderer relevanten Personen, die Effizienz der Ermittlungsbeamten und Staatsanwälte zu berücksichtigen. Entsprechend wurden auch Art. 244.1., 244.3. und 244.8. ZPO-RF angepasst.

III. Präsidialdekrete (ukazy)

a. Nr. 173 bis Nr. 407 (Prof. Dr. Otto Luchterhandt)

1. Durch das Dekret Nr. 190 vom 31.3.2014 hat der Präsident ein „Ministerium für die Angelegenheiten der Krim“ errichtet.

2. Das Dekret Nr. 192 vom 31.3.2014 ordnet an, die Renten der Krimbewohner bis zum 1.7.2014 stufenweise zu verdoppeln.

3. Durch das Dekret Nr. 193 vom 31.3.2014 werden die Löhne der Krimbewohner, die aus dem Staatshaushalt bezahlt werden, stufenweise auf das durchschnittliche Lohnniveau Russlands angehoben.
4. Durch das Dekret Nr. 194 vom 31.3.2014 erhalten die (bislang auf der Krim im Dienst der Ukraine stehenden) Soldaten, Mitarbeiter der Rechtsschutzorgane und der Staatsanwaltschaft Lohnzulagen.
5. Das Dekret Nr. 198 vom 2.4.2014 ordnet an, dass die Gesetze und sonstigen Rechtsakte der Subjekte der Föderation auf dem „Offiziellen Internet-Portal der Rechtsinformation“ (www.pravo.gov.ru) veröffentlicht werden.
6. Durch das Dekret Nr. 199 vom 2.4.2014 wird die Krim in den „Südlichen Militärbezirk Russlands“ eingegliedert.
7. Durch das Dekret Nr. 259 vom 20.4.2014 hat Präsident Putin die „Konzeption der Staatspolitik Russlands hinsichtlich der Einwirkung auf die internationale Entwicklung“ betätigt.
8. Das Dekret Nr. 268 vom 21.4.2014 sieht Maßnahmen zur Rehabilitierung der zu Unrecht von der Krim deportierten Völker der Armenier, Bulgaren, Griechen, Krim-Tataren und Deutschen und zur Unterstützung ihrer „Wiedergeburt und Entwicklung“ vor. Im Mittelpunkt steht ein entsprechendes „Zielprogramm“ bis 2020.
9. Durch das Dekret Nr. 321 vom 12.5.2014 ist ein föderales „Ministerium für die Angelegenheiten des Nordkaukasus“ errichtet worden. Seine Hauptaufgabe ist es, die sozio-ökonomische Entwicklung der Region zu fördern und die betreffenden Zielprogramme zu koordinieren.
10. Durch Dekret Nr. 356 vom 16.5.2014 ist die Zahl der Planstellen der Staatsanwaltschaft Russlands mit 48.386 festgesetzt worden.

b. Nr. 408 bis Nr. 624 (Dmitry Marenkov)

1. Mit Dekret Nr. 409 vom 9.6.2014 wurde beim Präsidenten ein Rat zur Gewährleistung der Entwicklung, des Schutzes und der Unterstützung der russischen Sprache geschaffen. Der Rat umfasst 43 Personen, darunter Schriftsteller, Journalisten, Vertreter von philologischen Fakultäten und Fernsehen.

2. Gemäß Dekret Nr. 426 vom 12.6.2014 wurde das Jahr 2015 in Russland zum Literaturjahr erklärt. Der Präsident beauftragte die Regierung mit der Bildung des Organisationskomitees und der Festlegung eines entsprechenden Veranstaltungsprogramms.

3. Das Dekret Nr. 448 vom 23.6.2014 beauftragt die Regierung mit der Planung der Feier des 800. Geburtstages des Fürsten Alexander Newskij im Jahr 2021. Die Veranstaltungen, die in diesem Zusammenhang durchgeführt werden, sollen zur Wahrung des historischen und kulturellen Erbes und zur Stärkung der Einheit des russländischen Volkes beitragen.

4. Mit Dekret Nr. 452 vom 23.6.2014 wird das Dekret Nr. 183 vom 4.3.2013 über die Erörterung von gesellschaftsrechtlichen Initiativen über das Internetportal „Russländische gesellschaftliche Initiative“ (www.roi.ru) dahingehend abgeändert, dass nur Staatsangehörige der Russländischen Föderation, die sich entsprechend ausweisen können, sich beteiligen dürfen (s. neue Ziffer 2.1 und 2.2).

5. Das Dekret Nr. 453 vom 23.6.2014 präzisierte einzelne Antikorruptionsvorschriften (u.a. Dekrete Nr. 558 und 559 vom 18.5.2009, Nr. 1065 und 1066 vom 21.9.2009, Nr. 821 vom 1.7.2010) hinsichtlich Informationen, die Staatsbedienstete bzw. entsprechende Bewerber über ihre Einkünfte und Vermögen zur Verfügung stellen müssen, sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben.

6. Mit Dekret Nr. 460 vom 23.6.2014 wurde in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 273-FZ „Über die Bekämpfung der Korruption“ vom 25.12.2008 und dem Gesetz Nr. 230-FZ „Über die Kontrolle der Übereinstimmung der Ausgaben von

Staatsbediensteten mit ihren Einkünften“ vom 3.12.2012 ein Musterformular festgelegt. In dem Formular müssen Staatsbedienstete bzw. entsprechende Bewerber detaillierte Angaben über ihre Einkünfte und Ausgaben, Vermögen und Vermögensverpflichtungen machen. Die Offenlegungspflicht betrifft auch die Ehegatten und minderjährige Kinder des/der Staatsbediensteten. In dem Formular ist das Einkommen aus der Haupttätigkeit sowie aus einer möglichen wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit sowie aus Bankeinlagen, Wertpapieren etc. Bei den Ausgaben ist der Erwerb von Immobilien, Transportmitteln und Wertpapieren anzugeben. Dabei ist zu präzisieren, aus welchen Quellen die Mittel für das entsprechende Rechtsgeschäft stammen. Ferner sind alle Immobilien, Bankkonten, Wertpapiere und Transportmittel, die der/die Staatsbedienstete bzw. Ehegatten besitzen, anzugeben. Das Dekret tritt am 1.1.2015 in Kraft.

7. Mit Dekret Nr. 474 vom 27.6.2014 nahm der Staatspräsident den Vorschlag der Regierung, im Jahr 2018 feierliche Veranstaltungen aus Anlass des 100. Geburtstags des berühmten Schriftstellers Alexander Solschenizyn durchzuführen.

8. Das Dekret Nr. 539 vom 29.7.2014 legte eine neue Zusammensetzung des Rates für Kodifikation und Fortentwicklung des Zivilrechts beim Staatspräsidenten fest. Dem Rat gehören 43 Personen an, darunter das DRJV-Ehrenmitglied Professor Jewgenij Suchanow von der Moskauer Staatlichen Universität (MGU). Ferner umfasst der Rat Richter des Obersten Gerichts, des Verfassungsgerichts sowie von Wirtschaftsgerichten und des Gerichts für geistiges Eigentum, Hochschulprofessoren, der Justizminister, der Vertreter der IHK RF und des dazugehörigen Internationalen Handelsschiedsgerichts MKAS etc.

9. Das Dekret Nr. 560 vom 6.8.2014 hatte sog. besondere wirtschaftliche Maßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit des Landes zum Gegenstand. Es wurde ein Verbot ausgesprochen, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Dekrets landwirtschaftliche Produkte und Nahrungsmittel aus Staaten einzuführen, die wirtschaftliche Sanktionen gegen Russland verhängt haben. Die Regierung wurde damit beauftragt, eine genaue Liste der Produkte zusammenzustellen und Maßnahmen zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Lebensmittelmarkt zu ergreifen. Das Dekret erging in Übereinstimmung mit

Gesetz Nr. 281-FZ „Über besondere wirtschaftliche Maßnahmen“ vom 30.12.2006 und Gesetz Nr. 390-FZ „Über die Sicherheit“ vom 28.12.2010.

10. Mit Dekret Nr. 600 vom 1.9.2014 wurde die russische Fluglinie Aeroflot in die Liste von strategischen Unternehmen i.S.d. des Dekrets Nr. 1009 vom 4.8.2004 aufgenommen. Es wird die Erhöhung des Grundkapitals der AG Aeroflot durch eine zusätzliche Emission von Aktien mit der Vorgabe zugelassen, dass der russische Staat einen Anteil von mindestens 50% plus eine Aktie behält.

11. Mit Dekret Nr. 612 vom 8.9.2014 wurde das Ministerium für regionale Entwicklung aufgelöst. Seine Aufgaben und Befugnisse wurden zwischen den Ministerien für Bau, wirtschaftliche Entwicklung, Finanzen, Kultur und Justiz aufgeteilt.

12. Mit Dekret Nr. 626 vom 10.9.2014 wurden restriktive Maßnahmen gegenüber der Zentralafrikanischen Republik in Umsetzung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates Nr. 2127 vom 5.12.2013 und Nr. 2134 vom 28.1.2014 eingeführt.